



2018/0114(COD)

21.8.2018

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen (COM(2018)0241 – C8-0167/2018 – 2018/0114(COD))

Rechtsausschuss

Berichterstatlerin: Evelyn Regner

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	100

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen (COM(2018)0241 – C8-0167/2018 – 2018/0114(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0241),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 50 Absatz 1 und 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0167/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses sowie auch die Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A8-0000/2018),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. billigt seine dieser Entschließung beigefügte Erklärung;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴¹ regelt die grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften.

Geänderter Text

(1) Die Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴¹ regelt die grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften.

Diese Regelung leistet einen entscheidenden Beitrag zur Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarkts für Gesellschaften und zur Ausübung der Niederlassungsfreiheit. Die Bewertung dieser Regelung zeigt allerdings, dass die Vorschriften für grenzüberschreitende Verschmelzungen geändert werden müssen. Auch empfiehlt es sich, grenzüberschreitende Umwandlungen und Spaltungen ebenfalls zu regeln.

⁴¹ Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (Kodifizierter Text) (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46).

Diese Regelung leistet einen entscheidenden Beitrag zur Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarkts für Gesellschaften und zur Ausübung der Niederlassungsfreiheit **und gewährleistet einen angemessenen Schutz aller Beteiligten**. Die Bewertung dieser Regelung zeigt allerdings, dass die Vorschriften für grenzüberschreitende Verschmelzungen geändert werden müssen. Auch empfiehlt es sich, grenzüberschreitende Umwandlungen und Spaltungen ebenfalls zu regeln.

⁴¹ Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (Kodifizierter Text) (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46).

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Aufgrund dieser Entwicklungen in der Rechtsprechung eröffnen sich für Gesellschaften im Binnenmarkt neue Möglichkeiten, die sich positiv auf das Wirtschaftswachstum, den Wettbewerb und die Produktivität auswirken dürften. Gleichzeitig muss das Ziel eines Binnenmarkts ohne Binnengrenzen für Gesellschaften mit anderen Zielen der europäischen Integration wie sozialer Schutz (insbesondere Schutz der Arbeitnehmer), Schutz der Gläubiger und Schutz der Gesellschafter in Einklang gebracht werden. Mangels einheitlicher Regeln – gerade auch für Umwandlungen über Landesgrenzen hinaus – verfolgen die Mitgliedstaaten diese Ziele in Recht und

Geänderter Text

(4) Aufgrund dieser Entwicklungen in der Rechtsprechung eröffnen sich für Gesellschaften im Binnenmarkt neue Möglichkeiten, die sich positiv auf das Wirtschaftswachstum, den Wettbewerb und die Produktivität auswirken dürften. Gleichzeitig muss das Ziel eines Binnenmarkts ohne Binnengrenzen für Gesellschaften mit anderen Zielen der europäischen Integration wie sozialer Schutz **im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union sowie den Artikeln 151 und 152 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der europäischen Säule sozialer Rechte und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union**

Verwaltung auf unterschiedliche Art und Weise. Infolgedessen sind Gesellschaften zwar bereits in der Lage, grenzüberschreitende Verschmelzungen durchzuführen, doch stoßen sie bei einer grenzüberschreitenden Umwandlung auf eine Reihe rechtlicher und praktischer Schwierigkeiten. Zudem gibt es in vielen Mitgliedstaaten zwar ein Verfahren für inländische Umwandlungen, doch kein gleichwertiges Verfahren für grenzüberschreitende Umwandlungen.

(insbesondere Schutz der Arbeitnehmer), Schutz der Gläubiger und Schutz der Gesellschafter in Einklang gebracht werden. Mangels einheitlicher Regeln – gerade auch für Umwandlungen über Landesgrenzen hinaus – verfolgen die Mitgliedstaaten diese Ziele in Recht und Verwaltung auf unterschiedliche Art und Weise. Infolgedessen sind Gesellschaften zwar bereits in der Lage, grenzüberschreitende Verschmelzungen durchzuführen, doch stoßen sie bei einer grenzüberschreitenden Umwandlung auf eine Reihe rechtlicher und praktischer Schwierigkeiten. Zudem gibt es in vielen Mitgliedstaaten zwar ein Verfahren für inländische Umwandlungen, doch kein gleichwertiges Verfahren für grenzüberschreitende Umwandlungen.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Es ist daher angezeigt, verfahrens- und materiellrechtliche Vorschriften für grenzüberschreitende Umwandlungen vorzusehen, die **zur Beseitigung der Beschränkungen** der Niederlassungsfreiheit **beitragen** und gleichzeitig **den Beteiligten wie Arbeitnehmern, Gläubigern und Minderheitsgesellschaftern einen geeigneten und angemessenen Schutz bieten**.

Geänderter Text

(6) Es ist daher angezeigt, verfahrens- und materiellrechtliche Vorschriften für grenzüberschreitende Umwandlungen vorzusehen, die **die Inanspruchnahme** der Niederlassungsfreiheit **erleichtern** und gleichzeitig **einen starken Schutz der Beteiligten wie Arbeitnehmer, Gläubiger und Minderheitsgesellschaftern gewährleisten**.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die weitere Entwicklung des Binnenmarktes muss sich harmonisch vollziehen, unter Wahrung der grundlegenden Werte, auf denen unsere Gesellschaften basieren, und in einer Art und Weise, die sicherstellt, dass die wirtschaftliche Entwicklung allen Bürgern gleichermaßen zugutekommt.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6b) Die rechtzeitige Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer ist eine Voraussetzung für den Erfolg der Umstrukturierung und der Anpassungen von Unternehmen an neue Bedingungen, die durch den Binnenmarkt und die Globalisierung der Wirtschaft geschaffen werden.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Das Recht, eine bestehende, nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete Gesellschaft in eine dem Recht eines

(7) Das Recht, eine bestehende, nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete Gesellschaft in eine dem Recht eines

anderen Mitgliedstaats unterliegende Gesellschaft umzuwandeln, **kann** unter **bestimmten** Umständen missbraucht werden, z. B. zur Umgehung von Arbeitsnormen, Sozialversicherungsleistungen, Steuerpflichten, Rechten der Gläubiger oder der Minderheitsgesellschafter oder von Vorschriften über die Arbeitnehmermitbestimmung. Um die Möglichkeit eines solchen Missbrauchs zu unterbinden, eine Befugnis, die zu den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts gehört, müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass Gesellschaften eine grenzüberschreitende Umwandlung nicht dazu nutzen können, um **mit einer** rein **künstlichen** Gestaltung **ungerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen** oder die gesetzlichen oder vertraglichen Rechte von Arbeitnehmern, Gläubigern oder Gesellschaftern **auszuhebeln**. Soweit es sich um eine Ausnahme von einer Grundfreiheit handelt, müssen diesbezügliche Bestimmungen eng ausgelegt werden und muss ein Vorgehen gegen Missbrauch auf einer Einzelfallprüfung aller relevanten Umstände beruhen. Es sollte ein verfahrens- und materiellrechtlicher Rahmen festgelegt werden, der den Ermessensspielraum umschreibt und den Mitgliedstaaten unterschiedliche Vorgehensweisen ermöglicht, gleichzeitig aber vorschreibt, dass die Maßnahmen, die von den nationalen Behörden zur Bekämpfung des Missbrauchs im Einklang mit dem Unionsrecht ergriffen werden, einheitlich ausgerichtet werden müssen.

anderen Mitgliedstaats unterliegende Gesellschaft umzuwandeln, **darf** unter **keinen** Umständen missbraucht werden, z. B. zur Umgehung von Arbeitsnormen, Sozialversicherungsleistungen, Steuerpflichten, Rechten der Gläubiger oder der Minderheitsgesellschafter oder von Vorschriften über die Arbeitnehmermitbestimmung, **beispielsweise über eine fiktive Niederlassung, die keine wirkliche wirtschaftliche Tätigkeit im Hoheitsgebiet des Zuzugsmitgliedstaats ausübt, insbesondere im Falle von „Briefkastenfirmen“ oder „Strohfirmen“**. Um die Möglichkeit eines solchen Missbrauchs zu unterbinden, eine Befugnis, die zu den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts gehört, müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass **Umwandlungen und Verschmelzungen von Gesellschaften einer tatsächlichen Niederlassung mit der Absicht entsprechen, eine wirkliche wirtschaftliche Tätigkeit im Zuzugsmitgliedstaat auszuüben, und dass sie** eine grenzüberschreitende Umwandlung nicht dazu nutzen können, um **eine** rein **künstliche** Gestaltung **zu schaffen, die nicht der wirtschaftlichen Realität entspricht und darauf ausgerichtet ist, Steuern, die normalerweise auf erzielte Gewinne zu entrichten sind, und Sozialleistungen zu entgehen und/oder die gesetzlichen oder vertraglichen Rechte von Arbeitnehmern, Gläubigern oder Gesellschaftern zu umgehen oder zu verletzen**. Soweit es sich um eine Ausnahme von einer Grundfreiheit handelt, müssen diesbezügliche Bestimmungen eng ausgelegt werden und muss ein Vorgehen gegen Missbrauch auf einer Einzelfallprüfung aller relevanten Umstände beruhen. Es sollte ein verfahrens- und materiellrechtlicher Rahmen festgelegt werden, der den Ermessensspielraum umschreibt und den Mitgliedstaaten unterschiedliche Vorgehensweisen ermöglicht, gleichzeitig

aber vorschreibt, dass die Maßnahmen, die von den nationalen Behörden zur Bekämpfung des Missbrauchs im Einklang mit dem Unionsrecht ergriffen werden, einheitlich ausgerichtet werden müssen.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Bei jeder Ausnahme von einem Grundrecht oder einer Grundfreiheit müssen diesbezügliche Bestimmungen eng ausgelegt werden und auf einer Einzelfallprüfung aller relevanten Umstände beruhen. Es sollte ein verfahrens- und materiellrechtlicher Rahmen festgelegt werden, der den Ermessensspielraum umschreibt und den Mitgliedstaaten unterschiedliche Vorgehensweisen ermöglicht, gleichzeitig aber vorschreibt, dass die Maßnahmen, die von den nationalen Behörden zur Bekämpfung des Missbrauchs im Einklang mit dem Unionsrecht ergriffen werden, einheitlich ausgerichtet werden müssen.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Unbeschadet von Grundrechten sollten etwaige einschlägige Einträge in Straf- und Verwaltungsregistern für die

Bewertung des guten Rufes, der Ehrlichkeit und der Integrität von Mitgliedern des Leitungs- oder Verwaltungsorgans von Gesellschaften, die grenzüberschreitende Umwandlungen oder Verschmelzungen vornehmen, berücksichtigt werden. Insofern müssen die Art der Verurteilung oder der Anklage, die Rolle der beteiligten Person, das Strafmaß, die Phase, die das Gerichtsverfahren erreicht hat, sowie etwaige Rehabilitierungsmaßnahmen, die wirksam geworden sind, berücksichtigt werden. Die Begleitumstände, einschließlich mildernder Faktoren, gegebenenfalls die Schwere einer einschlägigen Straftat oder einer Verwaltungs- oder Aufsichtsmaßnahme, die Zeit, die seit der Straftat vergangen ist, das Verhalten des Mitglieds des Leitungs- oder Verwaltungsorgans seit der Straftat oder der Maßnahme und die Bedeutung der Straftat oder der Maßnahme für die Rolle des Mitglieds des Leitungs- oder Verwaltungsorgans sollten berücksichtigt werden. Etwaige einschlägige Einträge in Straf- und Verwaltungsregistern sollten berücksichtigt werden, wobei nach dem nationalen Recht geltende Verjährungsfristen zu beachten sind. Unbeschadet der Unschuldsvermutung, die in Strafverfahren gilt, und anderer Grundrechte sollten zumindest die folgenden Faktoren bei der Bewertung berücksichtigt werden: Verurteilungen und laufende Ermittlungen wegen einer Straftat, insbesondere Straftaten nach den Rechtsvorschriften für das Bankwesen sowie Finanz-, Wertpapier- und Versicherungstätigkeiten oder mit Bezug auf Wertpapiermärkte oder Finanz- oder Zahlungsinstrumente, einschließlich der Rechtsvorschriften für Geldwäsche, Korruption, Marktmanipulation oder Insidergeschäfte und Wucher; Straftaten der Unehrlichkeit, des Betrugs oder der Finanzkriminalität; Steuervergehen und andere Straftaten nach dem Recht für Gesellschaften, einschließlich

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Damit in dem Verfahren für eine grenzüberschreitende Umwandlung alle berechtigten Interessen der Beteiligten berücksichtigt werden können, sollte die Gesellschaft den Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung mit den wichtigsten Informationen, darunter die geplante neue Rechtsform der Gesellschaft, den Errichtungsakt und den Zeitplan für die Umwandlung, offenlegen. Die Gesellschafter, Gläubiger und Arbeitnehmer der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt, sollten benachrichtigt werden, **damit sie** zu der geplanten Umwandlung Stellung nehmen **können**.

Geänderter Text

(10) Damit in dem Verfahren für eine grenzüberschreitende Umwandlung alle berechtigten Interessen der Beteiligten berücksichtigt werden können, sollte die Gesellschaft den Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung mit den wichtigsten Informationen, darunter die geplante neue Rechtsform der Gesellschaft, den Errichtungsakt und den Zeitplan für die Umwandlung, offenlegen. Die Gesellschafter, Gläubiger und Arbeitnehmer der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt, sollten **rechtzeitig und in einer Weise** benachrichtigt werden, **dass sie sich mit Vertretern der Gesellschaft treffen und ihren Standpunkt formulieren können, um** zu der geplanten Umwandlung Stellung **zu** nehmen. **Bei der Beteiligung der Arbeitnehmer müssen die Normen nach den Richtlinien 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} sowie gegebenenfalls den Richtlinien 2009/38/EG^{1b} und 2001/86/EG^{1c} eingehalten werden.**

^{1a} **Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 80 vom 23.3.2002,**

S. 29).

^{1b} *Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 28).*

^{1c} *Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 22-32).*

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt, sollte zur Information ihrer Gesellschafter einen Bericht erstellen. In dem Bericht sollten die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der geplanten grenzüberschreitenden Umwandlung erläutert und begründet werden, insbesondere ihre Auswirkungen auf die Gesellschafter in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und die Geschäftsstrategie. Er sollte auch auf mögliche Schutzmaßnahmen für Gesellschafter eingehen, die mit der Entscheidung über die grenzüberschreitende Umwandlung nicht einverstanden sind. Dieser Bericht sollte auch den Arbeitnehmern der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung

Geänderter Text

(11) Die Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt, sollte zur Information ihrer Gesellschafter einen Bericht erstellen. In dem Bericht sollten die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der geplanten grenzüberschreitenden Umwandlung erläutert und begründet werden, insbesondere ihre Auswirkungen auf die Gesellschafter in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und die Geschäftsstrategie. Er sollte auch auf mögliche Schutzmaßnahmen für Gesellschafter eingehen, die mit der Entscheidung über die grenzüberschreitende Umwandlung nicht einverstanden sind. Dieser Bericht sollte auch den Arbeitnehmern der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung

vornimmt, zugänglich gemacht werden.

vornimmt, *sowie gegebenenfalls dem Europäischen Betriebsrat* zugänglich gemacht werden.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt, sollte zur Information ihrer Arbeitnehmer einen Bericht erstellen, in dem die Auswirkungen der geplanten grenzüberschreitenden Umwandlung auf die Arbeitnehmer erläutert werden. In dem Bericht sollten insbesondere die Auswirkungen der vorgeschlagenen grenzüberschreitenden Umwandlung auf den Erhalt der Arbeitsplätze erläutert werden, es sollte auf wesentliche Änderungen bei den Beschäftigungsverhältnissen und den Standorten der Gesellschaft sowie darauf eingegangen werden, inwieweit diese Aspekte jeweils auch die Tochtergesellschaften der Gesellschaft betreffen. **Die Berichtspflicht sollte jedoch nicht gelten, wenn die Gesellschaft keine anderen Arbeitnehmer hat als diejenigen, die dem Verwaltungsorgan der Gesellschaft angehören.** Die Vorlage des Berichts sollte die anwendbaren Unterrichts- und Anhörungsrechte und -verfahren, die nach Umsetzung der Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴³ oder der Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁴ auf nationaler Ebene eingeführt wurden, unberührt lassen.

Geänderter Text

(12) Die Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt, sollte zur Information ihrer Arbeitnehmer einen Bericht erstellen, in dem die Auswirkungen der geplanten grenzüberschreitenden Umwandlung auf die Arbeitnehmer erläutert werden, **und der Angaben zu den Verfahren, nach denen die Regelungen für die Beteiligung der Arbeitnehmer bei der Bestimmung ihrer Rechte auf Teilnahme an der umgewandelten Gesellschaft getroffen werden, und zu den Optionen für diese Regelungen enthält.** In dem Bericht sollten insbesondere die Auswirkungen der vorgeschlagenen grenzüberschreitenden Umwandlung auf den Erhalt der Arbeitsplätze erläutert werden, es sollte auf wesentliche Änderungen bei den Beschäftigungsverhältnissen und **bei der Geltung von Tarifverträgen sowie bei den Standorten der Hauptverwaltung oder der Niederlassungen** der Gesellschaften sowie darauf eingegangen werden, inwieweit diese Aspekte jeweils auch die Tochtergesellschaften der Gesellschaft betreffen. **Der Bericht sollte rechtzeitig und in einer Weise vorgelegt werden, dass die Arbeitnehmer sich mit Vertretern der Gesellschaft treffen und ihren Standpunkt formulieren sowie externen fachlichen Rat einholen können, und** die Vorlage des Berichts sollte die anwendbaren Unterrichts- und Anhörungsrechte und

-verfahren, die nach Umsetzung der Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴³ oder der Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁴ auf nationaler Ebene eingeführt wurden, unberührt lassen.

⁴³ Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29).

⁴⁴ Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 28).

⁴³ Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29).

⁴⁴ Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 28).

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Um die geplante grenzüberschreitende Umwandlung beurteilen zu können, sollte der Bericht eines unabhängigen Sachverständigen vorgeschrieben werden, in dem die Genauigkeit der Informationen im Umwandlungsplan und in den an die Gesellschafter und Arbeitnehmer gerichteten Berichten überprüft wird und die Fakten vorgelegt werden, anhand deren beurteilt werden kann, ob es sich bei der geplanten Umwandlung um eine künstliche Gestaltung handelt. Um die

Geänderter Text

entfällt

Unabhängigkeit des Sachverständigen zu gewährleisten, sollte der Sachverständige von der zuständigen Behörde auf Antrag der Gesellschaft ernannt werden. Der Sachverständigenbericht sollte alle relevanten Informationen enthalten, die die zuständige Behörde im Wegzugsmitgliedstaat benötigt, um in Kenntnis der Sachlage zu entscheiden, ob sie die Vorabbescheinigung ausstellt oder nicht. Daher sollte der Sachverständige in der Lage sein, sich alle relevanten Informationen und Unterlagen der Gesellschaft zu beschaffen und alle erforderlichen Untersuchungen durchzuführen, um alle erforderlichen Nachweise zu sammeln. Der Sachverständige sollte die Informationen, insbesondere den Nettoumsatz und den Gewinn oder Verlust, die Zahl der Arbeitnehmer und die Gliederung der Bilanz, heranziehen, die von der Gesellschaft für die Erstellung von Jahresabschlüssen im Einklang mit dem Unionsrecht und dem Recht der Mitgliedstaaten zusammengestellt worden sind. Diese Informationen sollten jedoch zum Schutz vertraulicher Informationen, einschließlich der Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft, nicht Teil des Abschlussberichts des Sachverständigen sein, der öffentlich zugänglich ist.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) Um unverhältnismäßig hohe Kosten und Belastungen für kleinere Gesellschaften, die eine grenzüberschreitende Umwandlung durchführen, zu vermeiden, sollten Klein-

entfällt

und Kleinstunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission⁴⁵ von der Verpflichtung zur Vorlage eines unabhängigen Sachverständigenberichts ausgenommen werden. Diese Gesellschaften können jedoch auf einen unabhängigen Sachverständigenbericht zurückgreifen, um sich die Kosten einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit den Gläubigern zu ersparen.

⁴⁵ ***Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).***

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Die Gesellschafterversammlung sollte auf der Grundlage des Umwandlungsplans und der Berichte entscheiden, ob sie dem Umwandlungsplan zustimmt oder nicht. Es ist wichtig, dass das Mehrheitserfordernis für diese Abstimmung ausreichend hoch ist, um sicherzustellen, dass es sich um eine kollektive Entscheidung handelt. ***Darüber hinaus sollten die Gesellschafter auch über alle Vereinbarungen über die Arbeitnehmermitbestimmung abstimmen können, sofern sie sich dieses Recht in der Gesellschafterversammlung vorbehalten haben.***

Geänderter Text

(15) Die Gesellschafterversammlung sollte auf der Grundlage des Umwandlungsplans und der Berichte entscheiden, ob sie dem Umwandlungsplan zustimmt oder nicht. Es ist wichtig, dass das Mehrheitserfordernis für diese Abstimmung ausreichend hoch ist, um sicherzustellen, dass es sich um eine kollektive Entscheidung handelt.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Um zu gewährleisten, dass die Mitbestimmung der Arbeitnehmer durch die grenzüberschreitende Umwandlung in Fällen, in denen in der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt, im Wegzugsmitgliedstaat ein System der Arbeitnehmermitbestimmung besteht, nicht übermäßig beeinträchtigt wird, sollte die Gesellschaft verpflichtet sein, eine Rechtsform anzunehmen, die die Ausübung von Mitbestimmungsrechten ermöglicht, u. a. durch die Präsenz von Vertretern der Arbeitnehmer in dem entsprechenden Leitungs- oder Aufsichtsorgan der Gesellschaft im Zuzugsmitgliedstaat. Darüber hinaus sollten in einem solchen Fall nach dem in der Richtlinie 2001/86/EG vorgesehenen Verfahren zwischen der Gesellschaft und ihren Arbeitnehmern nach Treu und Glauben Verhandlungen stattfinden, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen, die sowohl das Recht der Gesellschaft auf Vornahme einer grenzüberschreitenden Umwandlung als auch die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer gewährleistet. Als Ergebnis dieser Verhandlungen sollte entweder eine Vereinbarung zwischen der betreffenden Gesellschaft und ihren Arbeitnehmern oder in Ermangelung einer solchen Vereinbarung die Auffangregelung im Anhang der Richtlinie 2001/86/EG zur Anwendung kommen. Um die Anwendung der Vereinbarung oder der Auffangregeln zu gewährleisten, sollte es der Gesellschaft drei Jahre lang nicht möglich sein, die Mitbestimmungsrechte durch die Vornahme anschließender

Geänderter Text

(19) Es ist ein Grundprinzip und erklärtes Ziel dieser Richtlinie, die Rechte der Arbeitnehmer auf Beteiligung zu sichern. Um der grenzüberschreitenden Art der Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung von Gesellschaften Rechnung zu tragen, müssen nationale Unterrichts- und Anhörungsrechte gesichert werden. Deshalb sollten in der Gesellschaft, die aus der grenzüberschreitenden Umwandlung und Verschmelzung hervorgeht, zumindest alle Elemente der Rechte der Arbeitnehmer auf Beteiligung im gleichen Maß weiterhin gelten.

*innerstaatlicher oder
grenzüberschreitender Umwandlungen,
Verschmelzungen oder Spaltungen
auszuschalten.*

Or. en

Änderungsantrag 16

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(19a) Die in den Mitgliedstaaten
bestehende Vielfalt an Regelungen und
Gepflogenheiten für die Beteiligung von
Arbeitnehmersvertretern an der
Beschlussfassung in Gesellschaften sollte
geachtet und anerkannt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 17

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(19b) Unterrichts- und
Anhörungsverfahren auf nationaler oder
transnationaler Ebene sollten allerdings
in allen Gesellschaften gewährleistet
werden, die aus der
grenzüberschreitenden Umwandlung oder
Verschmelzung hervorgehen.***

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19c) Um zu gewährleisten, dass die Mitbestimmung der Arbeitnehmer durch die grenzüberschreitende Umwandlung in Fällen, in denen in der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt, im Wegzugsmitgliedstaat ein System der Arbeitnehmermitbestimmung besteht, nicht beeinträchtigt wird, sollte die Gesellschaft verpflichtet sein, eine Rechtsform anzunehmen, die die weitere Ausübung von Mitbestimmungsrechten ermöglicht, u. a. durch die Präsenz von Vertretern der Arbeitnehmer in dem entsprechenden Leitungs- oder Aufsichtsorgan der Gesellschaft im Zuzugsmitgliedstaat. Darüber hinaus sollten in einem solchen Fall zwischen der Gesellschaft und ihren Arbeitnehmern nach Treu und Glauben Verhandlungen nach dem in der Richtlinie 2001/86/EG vorgesehenen Verfahren geführt werden, um die Rechte der Arbeitnehmer auf nationale und transnationale Unterrichtung und Anhörung sowie auf Mitbestimmung zu sichern. Als Ergebnis dieser Verhandlungen sollte entweder eine Vereinbarung zwischen der betreffenden Gesellschaft und ihren Arbeitnehmern oder in Ermangelung einer solchen Vereinbarung die Auffangregelung im Anhang der Richtlinie 2001/86/EG^{1b} zur Anwendung gelangen. Eine Gesellschaft hat ihre Arbeitnehmerschaft über die Ergebnisse dieser Verhandlungen oder die Anwendung der Auffangregelung im Anhang der Richtlinie 2001/86/EG^{1c} zu unterrichten. Um die Anwendung der Vereinbarung oder der Auffangregelung zu gewährleisten, sollte es der Gesellschaft zehn Jahre lang nicht möglich sein, die Mitbestimmungsrechte

durch die Vornahme einer anschließenden innerstaatlichen oder grenzüberschreitenden Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung auszuschalten oder zu beschneiden.

^{1a} Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 22-32).

^{1b} Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 22-32).

^{1c} Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 22-32).

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) *Um zu verhindern, dass* die Mitbestimmungsrechte durch eine grenzüberschreitende Umwandlung **umgangen werden, sollte es** einer sich umwandelnden Gesellschaft, die in einem Mitgliedstaat eingetragen ist, der Mitbestimmungsrechte für Arbeitnehmer vorsieht, nicht möglich sein, eine grenzüberschreitende Umwandlung vorzunehmen, ohne zuvor Verhandlungen mit ihren Arbeitnehmern oder deren

Geänderter Text

(20) *Einer Gesellschaft darf nicht gestattet werden,* die Mitbestimmungsrechte durch eine grenzüberschreitende Umwandlung **zu umgehen.** Einer sich umwandelnden Gesellschaft, die in einem Mitgliedstaat eingetragen ist, der Mitbestimmungsrechte für Arbeitnehmer vorsieht, **sollte es** nicht möglich sein, eine grenzüberschreitende Umwandlung vorzunehmen, ohne zuvor Verhandlungen mit ihren Arbeitnehmern

Vertretern aufzunehmen, wenn die durchschnittliche Zahl der von dieser Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer **vier Fünfteln** des nationalen Schwellenwerts für eine solche Arbeitnehmermitbestimmung entspricht.

oder deren Vertretern aufzunehmen, wenn die durchschnittliche Zahl der von dieser Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer **zwei Dritteln** des nationalen Schwellenwerts für eine solche Arbeitnehmermitbestimmung entspricht.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Um die Rechtmäßigkeit der grenzüberschreitenden Umwandlung der Gesellschaft zu gewährleisten, sollte der Wegzugsmitgliedstaat die Vorabbescheinigung erst nach einer Prüfung ausstellen. Die zuständige Behörde des Wegzugsmitgliedstaats sollte **über die Ausstellung der Vorabbescheinigung innerhalb eines Monats nach dem Antrag der Gesellschaft entscheiden, es sei denn, sie hat ernste Bedenken, dass es sich um eine künstliche Gestaltung handeln könnte mit dem Ziel, unrechtmäßige Steuervorteile zu erlangen oder die gesetzlichen oder vertraglichen Rechte der Arbeitnehmer, Gläubiger oder Gesellschafter unrechtmäßig zu beschneiden. In einem solchen Fall sollte die zuständige Behörde eine eingehende Prüfung vornehmen. Diese eingehende Prüfung sollte jedoch nicht systematisch, sondern von Fall zu Fall durchgeführt werden, wenn ernste Bedenken bestehen, dass eine künstliche Gestaltung vorliegen könnte. Bei ihrer Prüfung sollte die zuständige Behörde mindestens eine Reihe von in dieser Richtlinie festgelegten Faktoren berücksichtigen, die jedoch nur als Anhaltspunkte im Rahmen der Gesamtprüfung dienen und nicht isoliert betrachtet werden sollten. Um die**

Geänderter Text

(22) Um die Rechtmäßigkeit der grenzüberschreitenden Umwandlung der Gesellschaft zu gewährleisten, sollte der Wegzugsmitgliedstaat die Vorabbescheinigung erst nach einer Prüfung ausstellen. **Um die Genauigkeit der Informationen im Umwandlungsplan und in den an die Gesellschafter und Arbeitnehmer gerichteten Berichten überprüfen zu können und über die Fakten zu verfügen, anhand derer beurteilt werden kann, ob es sich bei der geplanten Umwandlung um eine künstliche Gestaltung handelt, sollte die zuständige Behörde verpflichtet sein, die geplante grenzüberschreitende Umwandlung oder Verschmelzung zu beurteilen. Die Gesellschaft sollte alle relevanten Informationen vorlegen, die die zuständige Behörde im Wegzugsmitgliedstaat benötigt, um in Kenntnis der Sachlage zu entscheiden, ob sie die Vorabbescheinigung ausstellt oder nicht. Daher sollte die Behörde in der Lage sein, sich alle relevanten Informationen und Unterlagen der Gesellschaft zu beschaffen und alle erforderlichen Untersuchungen durchzuführen, um alle erforderlichen Nachweise zu sammeln.** Die zuständige Behörde des Wegzugsmitgliedstaats **kann**

Gesellschaften nicht mit einem übermäßig langen Verfahren zu belasten, sollte diese eingehende Prüfung auf jeden Fall innerhalb von zwei Monaten abgeschlossen werden, nachdem die Gesellschaft davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass eine eingehende Prüfung durchgeführt wird.

auch der zuständigen Behörde im Zuzugsmittgliedstaats diesbezügliche Fragen stellen. Die Behörde sollte Informationen benutzen, insbesondere den Zweck, die Branche, die Investition, den Nettoumsatz und den Gewinn oder Verlust, die Zahl der Arbeitnehmer, die Gliederung der Bilanz, den Steuersitz, die Vermögenswerte und ihre Belegenheit, den gewöhnlichen Arbeitsort der Arbeitnehmer und besonderer Arbeitnehmergruppen, den Ort, an dem Sozialversicherungsbeiträge oder Steuern zu entrichten sind, sowie die Geschäftsrisiken, die die umgewandelte Gesellschaft im Zuzugsmittgliedstaat und im Wegzugsmittgliedstaat trägt, im Einklang mit dem Unionsrecht und dem Recht der Mitgliedstaaten. Diese Informationen sollten jedoch zum Schutz vertraulicher Informationen, einschließlich der Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft, nicht öffentlich zugänglich gemacht werden, sollten aber dennoch im Rahmen der Vertraulichkeitsanforderungen der zuständigen Behörde sowie der Arbeitnehmervertretung zur Verfügung stehen. Die zuständige Behörde sollte sich auch vor der Ausstellung der Vorabbescheinigung davon vergewissern, dass die endgültigen Vereinbarungen hinsichtlich der geltenden Rechte auf Arbeitnehmermitbestimmung im Einklang mit dem nationalen Recht und den nationalen Gepflogenheiten geschlossen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 21

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22 a (neu)**

(22a) Die zuständige Behörde des Wegzugsmittgliedstaats sollte über die Ausstellung der Vorabbescheinigung innerhalb von drei Monaten nach dem Antrag der Gesellschaft entscheiden, es sei denn, sie hat Bedenken, dass es sich um eine künstliche Gestaltung handeln könnte. In einem solchen Fall sollte die zuständige Behörde eine eingehende Prüfung vornehmen. Diese eingehende Prüfung sollte jedoch nicht systematisch, sondern von Fall zu Fall durchgeführt werden, wenn Bedenken bestehen, dass eine künstliche Gestaltung vorliegen könnte. Bei ihrer Prüfung sollte die zuständige Behörde mindestens eine Reihe von in dieser Richtlinie festgelegten Faktoren berücksichtigen, die jedoch nur als objektive Faktoren im Rahmen der Gesamtprüfung dienen und nicht isoliert betrachtet werden sollten. Um die Gesellschaften nicht mit einem übermäßig langen Verfahren zu belasten, sollte diese eingehende Prüfung auf jeden Fall innerhalb von fünf Monaten abgeschlossen werden, nachdem die Gesellschaft davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass eine eingehende Prüfung durchgeführt wird.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Nachdem die zuständige Behörde des Zuzugsmittgliedstaats die Vorabbescheinigung erhalten und sich vergewissert hat, dass die Gründungsanforderungen im

Geänderter Text

(23) Nachdem die zuständige Behörde des Zuzugsmittgliedstaats die Vorabbescheinigung erhalten und sich vergewissert hat, dass die Gründungsanforderungen im

Zuzugsmitgliedstaat erfüllt sind, sollte sie die Gesellschaft in das Unternehmensregister des Zuzugsmitgliedstaats eintragen. Erst nach dieser Eintragung sollte die zuständige Behörde des Wegzugsmitgliedstaats die Gesellschaft in ihrem eigenen Register löschen. Der zuständigen Behörde des Zuzugsmitgliedstaats sollte es **nicht** möglich sein, **die** Richtigkeit der Angaben in der Vorabbescheinigung **infrage** zu stellen. Die Rechtspersönlichkeit, das Aktiv- und Passivvermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der umgewandelten Gesellschaft, einschließlich der Rechte und Pflichten aus Verträgen, Handlungen oder Unterlassungen, sollten nach der grenzüberschreitenden Umwandlung bestehen bleiben.

Zuzugsmitgliedstaat erfüllt sind, sollte sie die Gesellschaft in das Unternehmensregister des Zuzugsmitgliedstaats eintragen. Erst nach dieser Eintragung sollte die zuständige Behörde des Wegzugsmitgliedstaats die Gesellschaft in ihrem eigenen Register löschen. Der zuständigen Behörde des Zuzugsmitgliedstaats sollte es möglich sein, **der zuständige Behörde des Wegzugsmitgliedstaats Fragen zur Richtigkeit der Angaben in der Vorabbescheinigung zu stellen, insbesondere um eine künstliche Gestaltung zu verhindern. Die zuständige Behörde des Wegzugsmitgliedstaats beantwortet solche Fragen unverzüglich.** Die Rechtspersönlichkeit, das Aktiv- und Passivvermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der umgewandelten Gesellschaft, einschließlich der Rechte und Pflichten aus Verträgen, Handlungen oder Unterlassungen, sollten nach der grenzüberschreitenden Umwandlung bestehen bleiben.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Die Bewertung der Umsetzung der Vorschriften für die grenzüberschreitende Verschmelzung in den Mitgliedstaaten hat gezeigt, dass die Zahl der grenzüberschreitenden Verschmelzungen in der Union erheblich zugenommen hat. Bei dieser Bewertung wurden jedoch auch Mängel, insbesondere beim Schutz von Gläubigern und Gesellschaftern, sowie das Fehlen vereinfachter Verfahren festgestellt, die die volle Wirksamkeit und Effizienz dieser Regeln für grenzüberschreitende

Geänderter Text

(26) Die Bewertung der Umsetzung der Vorschriften für die grenzüberschreitende Verschmelzung in den Mitgliedstaaten hat gezeigt, dass die Zahl der grenzüberschreitenden Verschmelzungen in der Union erheblich zugenommen hat. Bei dieser Bewertung wurden jedoch auch Mängel, insbesondere beim Schutz von **Arbeitnehmern**, Gläubigern und Gesellschaftern, sowie das Fehlen vereinfachter Verfahren festgestellt, die die volle Wirksamkeit und Effizienz dieser

Verschmelzungen beeinträchtigen.

Regeln für grenzüberschreitende
Verschmelzungen beeinträchtigen.

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(36) Das geltende Unionsrecht sieht keine Regelung für die grenzüberschreitende Spaltung von Gesellschaften vor; die Richtlinie (EU) 2017/1132 enthält lediglich in Titel II Kapitel III Vorschriften für inländische Spaltungen von Aktiengesellschaften.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(37) Das Europäische Parlament hat die Kommission aufgefordert, harmonisierte Vorschriften für grenzüberschreitende Spaltungen zu erlassen. Eine solche harmonisierte Regelung würde einen weiteren Beitrag zur Beseitigung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit leisten und gleichzeitig den Beteiligten wie Arbeitnehmern, Gläubigern und Gesellschaftern einen angemessenen Schutz bieten.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(38) Diese Richtlinie regelt grenzüberschreitende Spaltungen, und zwar sowohl Abspaltungen als auch Aufspaltungen, allerdings nur im Wege der Neugründung. Grenzüberschreitende Spaltungen, bei denen eine Gesellschaft ihr Aktiv- und Passivvermögen auf mehr als eine bestehende Gesellschaft überträgt, sind von dieser Richtlinie ausgenommen, da diese Fälle als sehr komplex angesehen werden, die Beteiligung der zuständigen Behörden mehrerer Mitgliedstaaten erfordern und zusätzliche Betrugs- und Umgehungsrisiken bergen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(39) Bei einer grenzüberschreitenden Spaltung durch Neugründung sollten die begünstigten Gesellschaften, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats als des Mitgliedstaats der sich spaltenden Gesellschaft unterliegen, den Gründungsanforderungen ihres Mitgliedstaats nachkommen müssen. Zu den einschlägigen Voraussetzungen gehören auch solche, die sich auf ein Tätigkeitsverbot für Mitglieder eines Leitungs- oder Verwaltungsorgans beziehen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(40) Das Recht der Gesellschaften, eine grenzüberschreitende Spaltung durchzuführen, kann unter bestimmten Umständen missbraucht werden, z. B. zur Umgehung von Arbeitsnormen, Sozialversicherungsleistungen, Steuerpflichten, Rechten der Gläubiger oder Gesellschafter oder von Vorschriften über die Arbeitnehmermitbestimmung. Um solche Missbräuche zu unterbinden, eine Befugnis, die zu den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts gehört, müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass Gesellschaften eine grenzüberschreitende Spaltung nicht dazu nutzen können, um mit einer künstlichen Gestaltung ungerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen oder die gesetzlichen oder vertraglichen Rechte von Arbeitnehmern, Gläubigern oder Gesellschaftern auszuhebeln. Soweit es sich um eine Ausnahme von einer Grundfreiheit handelt, müssen diesbezügliche Bestimmungen eng ausgelegt werden und muss ein Vorgehen gegen Missbrauch auf einer Einzelfallprüfung aller relevanten Umstände beruhen. Es sollte ein verfahrens- und materiellrechtlicher Rahmen festgelegt werden, der den Ermessensspielraum umschreibt und den Mitgliedstaaten ein unterschiedliches Vorgehen ermöglicht, gleichzeitig aber vorschreibt, dass die Maßnahmen, die von den nationalen Behörden zur Bekämpfung des Missbrauchs im Einklang mit dem Unionsrecht ergriffen werden, einheitlich ausgerichtet werden müssen.

entfällt

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(41) Angesichts der Komplexität grenzüberschreitender Spaltungen und der Vielzahl der damit verbundenen Interessen sollte eine Ex-ante-Kontrolle vorgesehen werden, um Rechtssicherheit zu schaffen. Zu diesem Zweck sollte ein strukturiertes, mehrstufiges Verfahren eingeführt werden, mit dem die zuständigen Behörden sowohl des Mitgliedstaats der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, als auch des Mitgliedstaats der begünstigten Gesellschaften gewährleisten, dass die Entscheidung über die Genehmigung einer grenzüberschreitenden Spaltung fair, objektiv und diskriminierungsfrei auf der Grundlage aller relevanten Aspekte und unter Berücksichtigung aller legitimen öffentlichen Interessen, insbesondere des Schutzes der Arbeitnehmer, der Gesellschafter und der Gläubiger, getroffen wird.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(42) Damit den berechtigten Interessen aller Beteiligten Rechnung getragen werden kann, sollte die Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, den Spaltungsplan, der die wichtigsten

entfällt

Informationen über die vorgeschlagene grenzüberschreitende Spaltung enthält, darunter das geplante Umtauschverhältnis der Wertpapiere oder Gesellschaftsanteile, den Errichtungsakt und den Zeitplan für die Spaltung, offenlegen. Die Gesellschafter, Gläubiger und Arbeitnehmer der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Spaltung vornimmt, sollten benachrichtigt werden, damit sie zu der Spaltung Stellung nehmen können.

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(43) Die Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, sollte zur Information ihrer Gesellschafter einen Bericht erstellen. In dem Bericht sollten die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der geplanten grenzüberschreitenden Spaltung erläutert und begründet werden, insbesondere ihre Auswirkungen auf die Gesellschafter in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und die Geschäftsstrategie. Er sollte, sofern anwendbar, auch auf das Umtauschverhältnis und die Kriterien für die Zuteilung der Anteile und die möglichen Schutzmaßnahmen für Gesellschafter eingehen, die mit der Spaltungsentscheidung nicht einverstanden sind. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44) Die Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, sollte zur Information ihrer Arbeitnehmer einen Bericht erstellen, in dem die Auswirkungen der geplanten grenzüberschreitenden Spaltung auf die Arbeitnehmer erläutert werden. In dem Bericht sollten insbesondere die Auswirkungen der vorgeschlagenen grenzüberschreitenden Spaltung auf den Erhalt der Arbeitsplätze erläutert werden, und es sollte auf wesentliche Änderungen bei den Beschäftigungsverhältnissen und den Standorten der Gesellschaften sowie darauf eingegangen werden, inwieweit diese Aspekte auch die Tochtergesellschaften der Gesellschaft betreffen. Die Vorlage des Berichts sollte die anwendbaren Unterrichts- und Anhörungsrechte und -verfahren, die nach Umsetzung der Richtlinien 2001/23/EG, 2002/14/EG oder 2009/38/EG auf nationaler Ebene eingeführt wurden, unberührt lassen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(45) Um die Richtigkeit der in dem Spaltungsplan und in den an die Gesellschafter und Arbeitnehmer gerichteten Berichten enthaltenen Informationen zu gewährleisten und die Fakten zu vermitteln, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob es sich

entfällt

bei der vorgeschlagenen Spaltung um eine nicht genehmigungsfähige künstliche Gestaltung handelt, sollte der Bericht eines unabhängigen Sachverständigen vorgeschrieben werden, in dem der Spaltungsplan beurteilt wird. Um die Unabhängigkeit des Sachverständigen zu gewährleisten, sollte der Sachverständige von der zuständigen Behörde auf Antrag der Gesellschaft ernannt werden. Der Sachverständigenbericht sollte alle relevanten Informationen enthalten, die die zuständige Behörde des Mitgliedstaats der zu spaltenden Gesellschaft benötigt, um in Kenntnis der Sachlage zu entscheiden, ob sie die Vorabbescheinigung ausstellt oder nicht. Daher sollte der Sachverständige in der Lage sein, sich alle relevanten Informationen und Unterlagen der Gesellschaft zu beschaffen und alle erforderlichen Untersuchungen durchzuführen, um alle erforderlichen Nachweise zu sammeln. Der Sachverständige sollte die Informationen, insbesondere den Nettoumsatz und den Gewinn oder Verlust, die Zahl der Arbeitnehmer und die Gliederung der Bilanz, heranziehen, die von der Gesellschaft für die Erstellung von Jahresabschlüssen im Einklang mit dem Unionsrecht und dem Recht der Mitgliedstaaten zusammengestellt worden sind. Diese Informationen sollten jedoch zum Schutz vertraulicher Informationen, einschließlich der Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft, nicht Teil des Abschlussberichts des Sachverständigen sein, der öffentlich zugänglich ist.

Or. en

Änderungsantrag 34

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 46**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(46) Um unverhältnismäßig hohe Kosten und Belastungen für kleinere Gesellschaften, die eine grenzüberschreitende Spaltung vornehmen, zu vermeiden, sollten Klein- und Kleinstunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 von der Verpflichtung zur Vorlage eines unabhängigen Sachverständigenberichts ausgenommen werden.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 35

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 47**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(47) Die Gesellschafterversammlung sollte auf der Grundlage des Plans für die grenzüberschreitende Spaltung und der Berichte entscheiden, ob sie dem Spaltungsplan zustimmt oder nicht. Es ist wichtig, dass das Mehrheitserfordernis für diese Abstimmung ausreichend hoch ist, um sicherzustellen, dass es sich um eine kollektive Entscheidung handelt.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 36

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 48**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(48) Stimmberechtigte Gesellschafter, die nicht für den Plan für die

entfällt

grenzüberschreitende Spaltung gestimmt haben, und Gesellschafter ohne Stimmrechte, die keine Stellungnahme abgeben konnten, sollten das Recht erhalten, aus der Gesellschaft auszutreten. Diese Gesellschafter sollten die Gesellschaft verlassen dürfen und für ihre Anteile eine Barabfindung erhalten, die dem Wert ihrer Anteile entspricht. Darüber hinaus sollten sie das Recht haben, die Berechnung und die Angemessenheit der ihnen angebotenen Barabfindung und, wenn sie einer der begünstigten Gesellschaften weiter angehören wollen, auch das Umtauschverhältnis der Gesellschaftsanteile vor Gericht anzufechten. Das Gericht sollte im Rahmen eines solchen Verfahrens die Möglichkeit haben, jeder an der grenzüberschreitenden Spaltung beteiligten Gesellschaft aufzugeben, entweder eine zusätzliche Barabfindung zu leisten oder zusätzliche Anteile auszugeben.

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 49

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(49) Die Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, sollte in ihrem Plan für eine grenzüberschreitende Spaltung angemessene Maßnahmen zum Schutz der Gläubiger vorschlagen. Um den Schutz der Gläubiger im Falle einer Insolvenz nach der grenzüberschreitenden Spaltung zu stärken, sollten die Mitgliedstaaten von der Gesellschaft zusätzlich eine Erklärung dahingehend verlangen dürfen, dass der Gesellschaft kein Grund

entfällt

bekannt ist, aus dem eine der aus der Spaltung hervorgehenden Gesellschaften nicht in der Lage sein könnte, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Die Mitgliedstaaten sollten die Mitglieder des Leitungsorgans persönlich für die Richtigkeit dieser Erklärung haftbar machen können. Da sich die Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten in Bezug auf Solvenzerklärungen und deren mögliche Folgen unterscheiden, sollte es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, im Einklang mit dem Unionsrecht angemessene Konsequenzen für unrichtige oder irreführende Erklärungen vorzusehen, einschließlich wirksamer und verhältnismäßiger Sanktionen und Haftungspflichten.

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 50

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(50) Um Gläubigern einen angemessenen Schutz in Fällen zu gewährleisten, in denen sie den Schutz, den die Gesellschaft in ihrem Plan für die grenzüberschreitende Spaltung bietet, für nicht zufriedenstellend erachten, können die Gläubiger, denen durch die grenzüberschreitende Spaltung ein Nachteil entsteht, bei der zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Mitgliedstaats der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, die ihrer Ansicht nach angemessenen Sicherheiten beantragen. Um die Beurteilung eines etwaigen Nachteils zu erleichtern, sollten bestimmte Vermutungen festgelegt werden, denen zufolge einem Gläubiger durch eine grenzüberschreitende Spaltung kein Nachteil entsteht, wenn das

entfällt

Verlustrisiko für ihn gering ist. Eine solche Vermutung sollte dann gelten, wenn in dem Bericht eines unabhängigen Sachverständigen festgestellt wird, dass nach vernünftigem Ermessen ein solcher Nachteil nicht zu erwarten ist, oder wenn die Gesellschaft dem Gläubiger einen Zahlungsanspruch in Höhe des Werts seiner ursprünglichen Forderung entweder gegen einen dritten Sicherungsgeber oder gegen eine aus der Spaltung hervorgehende Gesellschaft anbietet und dieser Anspruch vor demselben Gericht wie die ursprüngliche Forderung geltend gemacht werden kann. Der in dieser Richtlinie vorgesehene Gläubigerschutz sollte die nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, in Bezug auf Zahlungen an die öffentliche Hand, einschließlich Steuern und Sozialabgaben, unberührt lassen.

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 51

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(51) Um eine angemessene Aufgabenteilung zwischen den Mitgliedstaaten und eine effiziente und wirksame Ex-ante-Kontrolle von grenzüberschreitenden Spaltungen zu gewährleisten, sollte die zuständige Behörde des Mitgliedstaats der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, befugt sein, eine Vorabbescheinigung auszustellen, ohne die die Behörden der Mitgliedstaaten der begünstigten Gesellschaften das Verfahren der grenzüberschreitenden Spaltung nicht abschließen können.

entfällt

Änderungsantrag 40**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 52***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(52) Um die Rechtmäßigkeit der grenzüberschreitenden Spaltung zu gewährleisten, sollte der Mitgliedstaat der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, die Vorabbescheinigung erst nach einer Prüfung ausstellen. Die zuständige Behörde sollte über die Ausstellung der Vorabbescheinigung innerhalb eines Monats nach dem Antrag der Gesellschaft entscheiden, es sei denn, sie hat ernste Bedenken, dass es sich um eine künstliche Gestaltung handeln könnte mit dem Ziel, unrechtmäßige Steuervorteile zu erlangen oder die gesetzlichen oder vertraglichen Rechte der Arbeitnehmer, Gläubiger oder Gesellschafter unrechtmäßig zu beschneiden. In einem solchen Fall sollte die zuständige Behörde eine eingehende Prüfung vornehmen. Diese eingehende Prüfung sollte jedoch nicht systematisch, sondern von Fall zu Fall durchgeführt werden, wenn ernste Bedenken bestehen, dass eine künstliche Gestaltung vorliegen könnte. Bei ihrer Prüfung sollte die zuständige Behörde mindestens eine Reihe von in dieser Richtlinie festgelegten Faktoren berücksichtigen, die jedoch nur als Anhaltspunkte im Rahmen der Gesamtprüfung dienen und nicht isoliert betrachtet werden sollten. Um die Gesellschaften nicht mit einem übermäßig langen Verfahren zu belasten, sollte diese eingehende Prüfung auf jeden Fall innerhalb von zwei Monaten abgeschlossen werden, nachdem die Gesellschaft davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass eine eingehende Prüfung durchgeführt wird.

entfällt

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 53

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(53) Nachdem die Behörden der Mitgliedstaaten der begünstigten Gesellschaften die Vorabbescheinigung erhalten und sich vergewissert haben, dass die Gründungsanforderungen in den betreffenden Mitgliedstaaten erfüllt sind, sollten sie die Gesellschaften in das Unternehmensregister des betreffenden Mitgliedstaats eintragen. Erst nach dieser Eintragung sollte die zuständige Behörde des Mitgliedstaats der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, die Gesellschaft in ihrem eigenen Register löschen. Die Richtigkeit der in der Vorabbescheinigung enthaltenen Informationen kann von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der begünstigten Gesellschaften nicht infrage gestellt werden.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 54

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(54) Infolge der grenzüberschreitenden Spaltung wird das Aktiv- und Passivvermögen der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt, entsprechend der im Spaltungsplan festgelegten Zuteilung auf die begünstigten Gesellschaften übertragen, wobei die Gesellschafter der Gesellschaft, die die Spaltung vornimmt,

entfällt

entweder in dieser Gesellschaft bleiben oder Gesellschafter der begünstigten Gesellschaften oder Gesellschafter sowohl der gespaltenen Gesellschaft als auch der begünstigten Gesellschaften werden.

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 55

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(55) Um zu gewährleisten, dass die Mitbestimmung der Arbeitnehmer durch die grenzüberschreitende Spaltung in Fällen, in denen in der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Spaltung vornimmt, ein System der Arbeitnehmermitbestimmung besteht, nicht übermäßig beeinträchtigt wird, sollten die aus der Spaltung hervorgehenden Gesellschaften verpflichtet sein, eine Rechtsform anzunehmen, die die Ausübung von Mitbestimmungsrechten ermöglicht, u. a. durch die Präsenz von Vertretern der Arbeitnehmer in den entsprechenden Leitungs- oder Aufsichtsorganen der Gesellschaften. Darüber hinaus sollten in einem solchen Fall zwischen der Gesellschaft und ihren Arbeitnehmern nach Treu und Glauben Verhandlungen nach dem in der Richtlinie 2001/86/EG vorgesehenen Verfahren geführt werden, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen, die sowohl das Recht der Gesellschaft auf Vornahme einer grenzüberschreitenden Spaltung als auch die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer gewährleistet. Als Ergebnis dieser Verhandlungen sollte entweder eine Vereinbarung zwischen der betreffenden Gesellschaft und ihren Arbeitnehmern oder in Ermangelung

entfällt

*einer solchen Vereinbarung die
Auffangregelung im Anhang der
Richtlinie 2001/86/EG zur Anwendung
gelangen. Um die Anwendung der
Vereinbarung oder der Auffangregelung
zu gewährleisten, sollte es der
Gesellschaft drei Jahre lang nicht
möglich sein, die Mitbestimmungsrechte
durch die Vornahme anschließender
innerstaatlicher oder
grenzüberschreitender Umwandlungen,
Verschmelzungen oder Spaltungen
auszuschalten.*

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 56

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(56) Um zu verhindern, dass die
Mitbestimmungsrechte durch eine
grenzüberschreitende Spaltung
umgangen werden, sollte es einer sich
spaltenden Gesellschaft, die in einem
Mitgliedstaat eingetragen ist, der
Mitbestimmungsrechte für Arbeitnehmer
vorsieht, nicht möglich sein, eine
grenzüberschreitende Spaltung
vorzunehmen, ohne zuvor Verhandlungen
mit ihren Arbeitnehmern oder deren
Vertretern aufzunehmen, wenn die
durchschnittliche Zahl der von dieser
Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer
vier Fünfteln des nationalen
Schwellenwerts für eine solche
Arbeitnehmermitbestimmung entspricht.*

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 58

Vorschlag der Kommission

(58) Die Bestimmungen dieser Richtlinie berühren nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des nationalen Steuerrechts der Mitgliedstaaten oder des Steuerrechts ihrer gebiets- oder verwaltungsmäßigen Gliederungseinheiten einschließlich der Durchsetzung der Steuervorschriften bei grenzüberschreitenden Umwandlungen, Verschmelzungen **und Spaltungen**.

Geänderter Text

(58) Die Bestimmungen dieser Richtlinie berühren nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des nationalen Steuerrechts der Mitgliedstaaten oder des Steuerrechts ihrer gebiets- oder verwaltungsmäßigen Gliederungseinheiten einschließlich der Durchsetzung der Steuervorschriften bei grenzüberschreitenden Umwandlungen **und** Verschmelzungen.

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 60

Vorschlag der Kommission

(60) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Erleichterung und Regelung von grenzüberschreitenden Umwandlungen, Verschmelzungen **und Spaltungen**, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrages über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Geänderter Text

(60) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Erleichterung und Regelung von grenzüberschreitenden Umwandlungen **und** Verschmelzungen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrages über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 61

Vorschlag der Kommission

(61) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die **insbesondere mit** der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt **wurden**.

Geänderter Text

(61) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die **in** der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt **sind, wozu insbesondere die unternehmerische Freiheit (Artikel 16), das Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen (Artikel 24), das Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen (Artikel 28), der Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung (Artikel 30), gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen (Artikel 31) sowie das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht (Artikel 47) zählen, und muss in Übereinstimmung mit diesen Rechten und Grundsätzen umgesetzt werden**.

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 63

Vorschlag der Kommission

(63) Die Kommission sollte eine Evaluierung dieser Richtlinie vornehmen. Diese Evaluierung sollte sich gemäß Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung⁵² auf fünf Kriterien – Effizienz, Effektivität, Relevanz, Kohärenz und Mehrwert – stützen und die Grundlage

Geänderter Text

(63) Die Kommission sollte eine Evaluierung dieser Richtlinie vornehmen. **Sie sollte insbesondere ihre Auswirkungen auf die Ausübung der Rechte der Arbeitnehmer auf Beteiligung untersuchen**. Diese Evaluierung sollte sich gemäß Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere

für Folgenabschätzungen für mögliche weitere Maßnahmen bilden.

⁵² ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Rechtsetzung⁵² auf fünf Kriterien – Effizienz, Effektivität, Relevanz, Kohärenz und Mehrwert – stützen und die Grundlage für Folgenabschätzungen für mögliche weitere Maßnahmen bilden.

⁵² ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1
Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. Vor Artikel 1 wird folgender Artikel -1a eingefügt:

Artikel 1a (neu)

Interesse der Gesellschaft

Das Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Gesellschaft trägt die volle Verantwortung für die Leitung der Gesellschaft im besten Interesse der Gesellschaft, was bedeutet, dass es die Bedürfnisse der Gesellschafter, der Arbeitnehmer und anderer Beteiligter berücksichtigt, mit dem Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung.

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu)
Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 1 b (neu)

-2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

Artikel 1a (neu)

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

(1) „Kapitalgesellschaft“, in Titel II Kapitel I und Kapitel II als „Gesellschaft“ bezeichnet,

a) eine in Anhang II genannte Gesellschaft;

b) in Titel II Kapitel II eine Gesellschaft, die Rechtspersönlichkeit besitzt und über gesondertes Gesellschaftskapital verfügt, das allein für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet, und die nach dem für sie maßgebenden nationalen Recht Schutzbestimmungen im Sinne des Titels I Kapitel II Abschnitt 2 und des Titels I Kapitel III Abschnitt 1 im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter einhalten muss;

(2) „grenzüberschreitende Umwandlung“ einen Vorgang, durch den eine Gesellschaft ohne Auflösung, Abwicklung oder Liquidation die Rechtsform, in der sie im Wegzugsmitgliedstaat eingetragen ist, in die Rechtsform einer Gesellschaft des Zuzugsmitgliedstaats umwandelt und mindestens ihren satzungsmäßigen Sitz unter Beibehaltung ihrer Rechtspersönlichkeit in den Zuzugsmitgliedstaat verlegt;

(3) „Wegzugsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem eine Gesellschaft in der Rechtsform, die sie vor der grenzüberschreitenden Umwandlung hat, eingetragen ist;

(4) „Zuzugsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem eine Gesellschaft

*infolge der grenzüberschreitenden
Umwandlung einzutragen ist;*

*(5) „Register“ das Zentral-, Handels-
oder Gesellschaftsregister nach Artikel 16
Absatz 1;*

*(6) „umgewandelte Gesellschaft“ die
im Zuzugsmitgliedstaat neugegründete
Gesellschaft ab dem Tag, an dem die
grenzüberschreitende Umwandlung
wirksam wird;*

*(7) „Verschmelzung durch
Aufnahme“ den Vorgang, durch den eine
oder mehrere Gesellschaften ihr gesamtes
Aktiv- und Passivvermögen im Wege der
Auflösung ohne Abwicklung auf eine
andere Gesellschaft übertragen, und zwar
gegen Gewährung von Aktien der
übernehmenden Gesellschaft an die
Aktionäre der übertragenden Gesellschaft
oder Gesellschaften und gegebenenfalls
einer baren Zuzahlung, die 10 % des
Nennbetrags oder, wenn ein Nennbetrag
nicht vorhanden ist, des rechnerischen
Wertes der gewährten Aktien nicht
übersteigt.*

*Die Rechtsvorschriften eines
Mitgliedstaats können vorsehen, dass die
Verschmelzung durch Aufnahme auch
dann erfolgen kann, wenn sich eine oder
mehrere der übertragenden
Gesellschaften in Abwicklung befinden,
sofern diese Möglichkeit auf
Gesellschaften beschränkt wird, die noch
nicht mit der Verteilung ihres Vermögens
an ihre Aktionäre begonnen haben;*

*(8) „Verschmelzung durch Gründung
einer neuen Gesellschaft“ den Vorgang,
durch den mehrere Gesellschaften ihr
gesamtes Aktiv- und Passivvermögen im
Wege der Auflösung ohne Abwicklung
auf eine Gesellschaft, die sie gründen,
übertragen, und zwar gegen Gewährung
von Aktien der neuen Gesellschaft an ihre
Aktionäre und gegebenenfalls einer baren
Zuzahlung, die 10 % des Nennbetrags
oder, wenn der Nennbetrag nicht
vorhanden ist, des rechnerischen Wertes*

der gewährten Aktien nicht übersteigt.

Die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats können vorsehen, dass die Verschmelzung durch Gründung einer neuen Gesellschaft auch dann erfolgen kann, wenn sich eine oder mehrere der erlöschenden Gesellschaften in Abwicklung befinden, sofern diese Möglichkeit auf Gesellschaften beschränkt wird, die noch nicht mit der Verteilung ihres Vermögens an ihre Aktionäre begonnen haben;

(9) „Verschmelzung“ in Titel II Kapitel II den Vorgang, durch den

a) eine oder mehrere Gesellschaften zum Zeitpunkt ihrer Auflösung ohne Abwicklung ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen auf eine bereits bestehende Gesellschaft – „übernehmende Gesellschaft“ – gegen Gewährung von Aktien oder sonstigen Anteilen am Gesellschaftskapital der anderen Gesellschaft an ihre eigenen Gesellschafter und gegebenenfalls einer baren Zuzahlung übertragen; die Zuzahlung darf 10 % des Nennwerts oder – bei Fehlen eines solchen – des rechnerischen Werts dieser Aktien oder sonstigen Anteile nicht überschreiten; oder

b) zwei oder mehrere Gesellschaften zum Zeitpunkt ihrer Auflösung ohne Abwicklung ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen auf eine von ihnen gegründete Gesellschaft – „neue Gesellschaft“ – gegen Gewährung von Aktien oder sonstigen Anteilen am Gesellschaftskapital der neuen Gesellschaft an ihre eigenen Gesellschafter und gegebenenfalls einer baren Zuzahlung übertragen; die Zuzahlung darf 10 % des Nennwerts oder – bei Fehlen eines solchen – des rechnerischen Werts dieser Aktien oder sonstigen Anteile nicht überschreiten; oder

c) eine Gesellschaft zum Zeitpunkt ihrer Auflösung ohne Abwicklung ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen auf die Gesellschaft überträgt, die sämtliche Aktien oder sonstigen Anteile an ihrem Gesellschaftskapital besitzt;

(9) „Arbeitnehmervertreter“ die nach den Rechtsvorschriften und/oder den Gepflogenheiten der Union und der Mitgliedstaaten vorgesehenen Vertreter der Arbeitnehmer;

(10) „Beteiligung der Arbeitnehmer“ jedes Verfahren – einschließlich der Unterrichtung, der Anhörung und der Mitbestimmung –, durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung innerhalb der Gesellschaft Einfluss nehmen können;

(11) „Unterrichtung“ die Unterrichtung des Vertreters der Arbeitnehmer und/oder der Arbeitnehmervertreter durch das zuständige Organ der Gesellschaft über Angelegenheiten, die die Gesellschaft selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der Entscheidungsorgane auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen, wobei Zeitpunkt, Form und Inhalt der Unterrichtung den Arbeitnehmervertretern eine eingehende Prüfung der möglichen Auswirkungen und gegebenenfalls die Vorbereitung von Anhörungen mit dem zuständigen Organ der Gesellschaft ermöglichen müssen;

(12) „Anhörung“ die Einrichtung eines Dialogs und eines Meinungsaustauschs zwischen dem Organ zur Vertretung der Arbeitnehmer und/oder den Arbeitnehmervertretern und dem zuständigen Organ der Gesellschaft, wobei Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anhörung den Arbeitnehmervertretern auf der Grundlage der erfolgten Unterrichtung eine Stellungnahme zu den

geplanten Maßnahmen des zuständigen Organs ermöglichen müssen, die im Rahmen des Entscheidungsprozesses innerhalb der Gesellschaft berücksichtigt werden kann;

(13) „Mitbestimmung“ die Einflussnahme des Organs zur Vertretung der Arbeitnehmer und/oder der Arbeitnehmervertreter auf die Angelegenheiten einer Gesellschaft durch die Wahrnehmung des Rechts, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder des Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu wählen oder zu bestellen, oder die Wahrnehmung des Rechts, die Bestellung eines Teils der oder aller Mitglieder des Aufsichts- oder des Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu empfehlen und/oder abzulehnen;

(14) „künstliche Gestaltung“ eine Gesellschaftsstruktur, die zu missbräuchlichen Zwecken unter unangemessener und betrügerischer Ausnutzung von Bestimmungen des Unionsrechts und des nationalen Rechts geschaffen wird, wie etwa zur Umgehung der gesetzlichen und vertraglichen Rechte von Arbeitnehmern, Gläubigern oder Minderheitsgesellschaftern, zur Umgehung von Vorschriften über die Beteiligung von Arbeitnehmern, von Sozialversicherungsleistungen oder von Steuern, die normalerweise auf erzielte Gewinne zu entrichten sind, beispielsweise über eine fiktive Niederlassung, die keine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, die durch Personal, Ausrüstungen, Vermögenswerte oder Räumlichkeiten unterstützt wird, insbesondere im Falle von „Briefkastenfirmen“ oder „Strohfirmen“.

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 86 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dieses Kapitel nicht auf grenzüberschreitende Umwandlungen anzuwenden, an denen eine Genossenschaft beteiligt ist; dies gilt auch dann, wenn diese Genossenschaft unter die Bestimmung des Begriffs „Kapitalgesellschaft“ in Artikel 86b Nummer 1 fällt.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 86 b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 86b

entfällt

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck:

(1) „Kapitalgesellschaft“ (im Folgenden „Gesellschaft“) eine in Anhang II genannte Gesellschaft;

(2) „grenzüberschreitende Umwandlung“ einen Vorgang, durch den eine Gesellschaft ohne Auflösung, Abwicklung oder Liquidation die Rechtsform, in der sie im Wegzugsmitgliedstaat eingetragen ist, in die Rechtsform einer Gesellschaft des Zuzugsmitgliedstaats umwandelt und mindestens ihren satzungsmäßigen Sitz

*unter Beibehaltung ihrer
Rechtspersönlichkeit in den
Zuzugsmittgliedstaat verlegt;*

*(3) „Wegzugsmittgliedstaat“ den
Mittgliedstaat, in dem eine Gesellschaft in
der Rechtsform, die sie vor der
grenzüberschreitenden Umwandlung hat,
eingetragen ist;*

*(4) „Zuzugsmittgliedstaat“ den
Mittgliedstaat, in dem eine Gesellschaft
infolge der grenzüberschreitenden
Umwandlung einzutragen ist;*

*(5) „Register“ das Zentral-, Handels-
oder Gesellschaftsregister nach Artikel 16
Absatz 1;*

*(6) „umgewandelte Gesellschaft“ die
im Zuzugsmittgliedstaat neugegründete
Gesellschaft ab dem Tag, an dem die
grenzüberschreitende Umwandlung
wirksam wird.*

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 86 c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,
dass, wenn eine Gesellschaft eine
grenzüberschreitende Umwandlung
beabsichtigt, **der** Wegzugs- und **der**
Zuzugsmittgliedstaat prüfen, ob die
grenzüberschreitende Umwandlung die
Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,
dass, wenn eine Gesellschaft eine
grenzüberschreitende Umwandlung
beabsichtigt, **das Gericht, der Notar oder**
eine andere zuständige Behörde des
Wegzugs- und **des Zuzugsmittgliedstaats**
prüft, ob die grenzüberschreitende
Umwandlung die Voraussetzungen des
Absatzes 2 erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 86 c – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die Gesellschaft unterliegt einem Verfahren im Zusammenhang mit der Verletzung von Arbeitnehmerrechten, oder es besteht der Verdacht, dass ein solcher Betrug oder eine solche Verletzung stattgefunden hat;

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 86 c – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) die Gesellschaft unterliegt Überprüfungen, Kontrollen oder Untersuchungen gemäß Kapitel VI der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} oder der Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates^{1b}.

^{1a} Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36-68.

^{1b} Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur

*Änderung der Verordnung (EU)
Nr. 1024/2012 über die
Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe
des Binnenmarkt-Informationssystems
(„IMI-Verordnung“), ABl. L 159 vom
28.5.2014, S. 11-31.*

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 86 c – Absatz 2 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) gegen ein Mitglied des Leitungs- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft laufen Disziplinarverfahren, wurden strafrechtliche Sanktionen verhängt oder ein Tätigkeitsverbot als Mitglied des Leitungs- oder Verwaltungsorgans in einem Mitgliedstaat ausgesprochen, in dem die Gesellschaft geschäftlich tätig ist, wobei die Unschuldsvermutung, die in Strafverfahren gilt, und andere Grundrechte unberührt bleiben. Hierbei ist Folgendes zu berücksichtigen:

i) Verurteilungen und laufende Ermittlungen wegen einer Straftat, insbesondere Straftaten nach den Rechtsvorschriften für das Bankwesen sowie Finanz-, Wertpapier- und Versicherungstätigkeiten oder mit Bezug auf Wertpapiermärkte oder Finanz- oder Zahlungsinstrumente, einschließlich der Rechtsvorschriften für Geldwäsche, Korruption, Marktmanipulation oder Insidergeschäfte und Wucher;

ii) Straftaten der Unehrlichkeit, des Betrugs oder der Finanzkriminalität;

iii) Steuervergehen; und

iv) andere Straftaten nach dem Recht

für Gesellschaften, Arbeitsrecht, Konkurs, Insolvenz oder Verbraucherschutz;

v) andere einschlägige gegenwärtige oder vergangene Maßnahmen, die von einer Regulierungsstelle oder einer Berufsorganisation wegen eines Verstoßes gegen Vorschriften für das Bankwesen sowie Finanz-, Wertpapier- und Versicherungstätigkeiten getroffen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 86 c – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) die nationalen Behörden haben präventive Maßnahmen getroffen, um die Einleitung von unter Buchstabe a, b oder d genannten Verfahren zu vermeiden.

Geänderter Text

e) die nationalen Behörden haben präventive Maßnahmen getroffen, um die Einleitung von unter Buchstabe a, b, c oder d genannten Verfahren zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 86 c – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde des Wegzugsmitgliedstaats die grenzüberschreitende Umwandlung nicht genehmigt, wenn sie nach Prüfung des betreffenden Falls und unter Berücksichtigung aller relevanten

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde des Wegzugsmitgliedstaats die grenzüberschreitende Umwandlung nicht genehmigt, wenn sie nach Prüfung des betreffenden Falls und unter Berücksichtigung aller relevanten

Tatsachen und Umstände feststellt, dass es sich um eine künstliche Gestaltung *mit dem Ziel handelt, unrechtmäßige Steuervorteile zu erlangen oder die gesetzlichen oder vertraglichen Rechte der Arbeitnehmer, Gläubiger oder Minderheitsgesellschafter unrechtmäßig zu beschneiden.*

Tatsachen und Umstände feststellt, dass es sich um eine künstliche Gestaltung *handelt. Die Gesellschaft, die die grenzübergreifende Umwandlung vornimmt, hat auf der Grundlage überprüfbarer objektiver Faktoren darzulegen, dass sie tatsächlich niedergelassen ist und eine wirkliche wirtschaftliche Tätigkeit im Zuzugsmittgliedstaat auf unbestimmte Zeit ausübt.*

Bei der Gesellschaft, die die grenzübergreifende Umwandlung vornimmt, wird davon ausgegangen, dass sie über eine tatsächliche Niederlassung verfügt und eine wirkliche wirtschaftliche Tätigkeit im Zuzugsmittgliedstaats ausübt, wenn sie darlegen kann, dass sie über eine feste Niederlassung verfügt, die nach dem objektiven Erscheinungsbild auf Dauer eingerichtet ist, eine Geschäftsführung hat und sachlich so ausgestattet ist, dass sie in einer Weise Geschäfte mit Dritten betreiben kann, dass diese sich nicht unmittelbar an die im Ausland ansässige Muttergesellschaft zu wenden brauchen, sondern Geschäfte in der Geschäftseinrichtung abschließen können, die deren Niederlassung ist.

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 86 d – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Das Leitungs- oder das Verwaltungsorgan der Gesellschaft, die eine grenzüberschreitende Umwandlung beabsichtigt, erstellt einen Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung. Der Plan für die grenzüberschreitende

Geänderter Text

(1) Das Leitungs- oder das Verwaltungsorgan der Gesellschaft, die eine grenzüberschreitende Umwandlung beabsichtigt, erstellt einen Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung. **Der Plan für die grenzüberschreitende**

Umwandlung enthält mindestens Folgendes:

Umwandlung. Gibt es bei der Gesellschaft eine Arbeitnehmervertretung auf der Ebene eines Leitungsorgans, wird dieses Leitungsorgan in die Entscheidung über den Plan gemäß dem nationalen Recht und den nationalen Gepflogenheiten einbezogen. Der Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung enthält mindestens Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 86 d – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Rechtsform, Firma und satzungsmäßiger Sitz der Gesellschaft im Wegzugsmitgliedstaat;

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. en

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 86 d – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) detaillierte Informationen über die Verlegung der Hauptverwaltung oder der Hauptniederlassung;

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 86 d – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) besondere Vorteile, die den Mitgliedern des Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgans der umgewandelten Gesellschaft gewährt werden;

Geänderter Text

h) ***etwaige zusätzliche Gehälter oder Boni im Zusammenhang mit der Umwandlung oder andere*** besondere Vorteile, die den Mitgliedern des Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgans der umgewandelten Gesellschaft gewährt werden;

Or. en

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 86 d – Absatz 1 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission

ia) die Folgen der grenzüberschreitenden Umwandlung für die Arbeitnehmer, einschließlich absehbarer Änderungen am Personalbestand, seiner Organisation oder der Aufgabenbeschreibung oder dem Ort bestimmter Arbeitsstellen sowie die Folgen für Arbeitnehmer auf solchen Arbeitsstellen, einschließlich Tochtergesellschaften und Niederlassungen in den Mitgliedstaaten, die eine grenzüberschreitende Umwandlung vornehmen;

Geänderter Text

Or. en

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 86 d – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

k) **gegebenenfalls** Angaben zu den Verfahren, nach denen die Regelungen für die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Festlegung ihrer **Mitbestimmungsrechte** in der umgewandelten Gesellschaft nach Artikel 86l getroffen werden, und zu den Optionen für diese Regelungen.

Geänderter Text

k) **die absehbaren Auswirkungen der grenzüberschreitenden Umwandlung auf die Beschäftigung**, Angaben zu den Verfahren, nach denen die Regelungen für die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Festlegung ihrer **Rechte auf Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung** in der umgewandelten Gesellschaft nach Artikel 86l getroffen werden, und zu den Optionen für diese Regelungen.

Or. en

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 86 d – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Bevor das Leitungs- oder das Verwaltungsorgan über den Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung entscheidet, sollten der Europäische Betriebsrat und die Vertreter der Arbeitnehmer der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt, oder – wenn es solche Vertreter nicht gibt – die Arbeitnehmer selbst und die vertretenen Gewerkschaften über den vorgeschlagenen Übergang gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2002/14/EG^{1a} unterrichtet und zu ihm angehört werden.

^{1a} Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft – Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Vertretung der Arbeitnehmer, ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29.

Or. en

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 86 e – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der Bericht nach Absatz 1 wird den Gesellschaftern spätestens zwei Monate vor dem Tag der Gesellschafterversammlung nach Artikel 86i mindestens in elektronischer Form zugänglich gemacht. Dieser Bericht wird in ähnlicher Weise auch den Vertretern der Arbeitnehmer der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt, oder – wenn es solche Vertreter nicht gibt – den Arbeitnehmern selbst zugänglich gemacht.

Geänderter Text

(3) Der Bericht nach Absatz 1 wird den Gesellschaftern spätestens zwei Monate vor dem Tag der Gesellschafterversammlung nach Artikel 86i mindestens in elektronischer Form zugänglich gemacht. Dieser Bericht wird **gleichzeitig** in ähnlicher Weise auch **dem Europäischen Betriebsrat und** den Vertretern der Arbeitnehmer der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt, oder – wenn es solche Vertreter nicht gibt – den Arbeitnehmern selbst **sowie den Gewerkschaften der Gesellschaft** zugänglich gemacht.

Or. en

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Dieser Bericht ist jedoch nicht erforderlich, wenn alle Gesellschafter der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt, einvernehmlich darauf verzichtet haben.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 86 f – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Umwandlung auf die **Sicherung der** Arbeitsverhältnisse;

b) die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Umwandlung auf die Arbeitsverhältnisse **und die Arbeitnehmerbeteiligung sowie die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um sie zu sichern;**

Or. en

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 86 f – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) wesentliche Änderungen in den Beschäftigungsbedingungen und bei den Standorten der Niederlassungen der Gesellschaft;

c) wesentliche Änderungen in den Beschäftigungsbedingungen, **einschließlich durch Tarifverträge,** und bei den Standorten der Niederlassungen der Gesellschaft;

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 86 f – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) ob sich die unter den Buchstaben a, b und c genannten Faktoren auch auf Tochtergesellschaften der Gesellschaft beziehen.

Geänderter Text

d) ob sich die unter den Buchstaben a, b und c genannten Faktoren auch auf Tochtergesellschaften **oder Niederlassungen** der Gesellschaft beziehen.

Or. en

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 86 f – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Angaben zu den Verfahren, nach denen die Regelungen für die Rechte auf Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der hervorgehenden umgewandelten Gesellschaft im Einklang mit den Bestimmungen dieser Richtlinie getroffen werden;

Or. en

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 86 f – Absatz 2 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Umwandlung auf die künftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und auf die Geschäftsstrategie;

Or. en

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 86 f – Absatz 2 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dc) die Rechte und Rechtsbehelfe für Gesellschafter, die die Umwandlung ablehnen;

Or. en

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 86 f – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Bevor das Leitungs- oder das Verwaltungsorgan über den Bericht an die Gesellschafter entscheidet, sollten die Vertreter der Arbeitnehmer der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt, oder – wenn es keine Vertreter gibt – die Arbeitnehmer selbst über den vorgeschlagenen

Übergang gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2002/14/EG^{1a} unterrichtet und zu ihm angehört werden.

^{1a} Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft – Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Vertretung der Arbeitnehmer, ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29.

Or. en

Änderungsantrag 75

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 86 f – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Der Bericht nach Absatz 1 wird den Vertretern der Arbeitnehmer der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt, oder – wenn es solche Vertreter nicht gibt – den Arbeitnehmern selbst spätestens zwei Monate vor dem Tag der Gesellschafterversammlung nach Artikel 86i mindestens in elektronischer Form zugänglich gemacht. Dieser Bericht wird in ähnlicher Weise auch den Gesellschaftern der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt, zugänglich gemacht.

Geänderter Text

(3) Der Bericht nach Absatz 1 wird **dem Europäischen Betriebsrat** den Vertretern der Arbeitnehmer der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt, oder – wenn es solche Vertreter nicht gibt – den Arbeitnehmern selbst spätestens zwei Monate vor dem Tag der Gesellschafterversammlung nach Artikel 86i mindestens in elektronischer Form zugänglich gemacht. Dieser Bericht wird in ähnlicher Weise auch **den in der Gesellschaft vertretenen Gewerkschaften und** den Gesellschaftern der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt, zugänglich gemacht.

Or. en

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 86 f – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) **Erhält das** Leitungs- oder das Verwaltungsorgan der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt, nach Maßgabe des nationalen Rechts **rechtzeitig** eine Stellungnahme der Vertreter ihrer Arbeitnehmer oder – wenn es solche Vertreter nicht gibt – der Arbeitnehmer selbst, **so werden** die Gesellschafter hiervon in Kenntnis gesetzt und **wird** diese Stellungnahme dem Bericht als Anlage beigefügt.

Geänderter Text

(4) **Das** Leitungs- oder das Verwaltungsorgan der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt, **fordert** nach Maßgabe des nationalen Rechts eine Stellungnahme der Vertreter ihrer Arbeitnehmer oder – wenn es solche Vertreter nicht gibt – der Arbeitnehmer selbst **innerhalb eines Monats an**. Die Gesellschafter **werden** hiervon in Kenntnis gesetzt, und diese Stellungnahme **wird** dem Bericht als Anlage beigefügt.

Or. en

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 86 g – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Artikel 86g

Prüfung durch **einen unabhängigen Sachverständigen**

Geänderter Text

Artikel 86g

Prüfung durch **die zuständige Behörde**

Or. en

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 86 g – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Mit der Maßgabe des Absatzes 6 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt, spätestens zwei Monate vor dem Tag der Gesellschafterversammlung nach Artikel 86i bei der nach Artikel 86m Absatz 1 benannten zuständigen Behörde beantragt, **einen Sachverständigen zu bestellen, der** den Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung und die Berichte nach den Artikeln 86e und 86f **prüft und** bewertet.

Geänderter Text

(1) Mit der Maßgabe des Absatzes 6 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt, spätestens zwei Monate vor dem Tag der Gesellschafterversammlung nach Artikel 86i bei der nach Artikel 86m Absatz 1 benannten zuständigen Behörde beantragt, **dass die zuständige Behörde** den Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung und die Berichte nach den Artikeln 86e und 86f bewertet.

Or. en

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 86 g – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Dem Antrag auf **Bestellung eines Sachverständigen** ist Folgendes beizufügen:

Geänderter Text

Dem Antrag auf **Bewertung** ist Folgendes beizufügen:

Or. en

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 86 g – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die zuständige Behörde bestellt innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags nach Absatz 1 sowie des Plans und der Berichte einen unabhängigen Sachverständigen. Der Sachverständige, der von der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt, unabhängig sein muss, kann je nach dem Recht des Wegzugsmitgliedstaats eine natürliche oder eine juristische Person sein. Bei der Prüfung der Unabhängigkeit des Sachverständigen berücksichtigen die Mitgliedstaaten den in den Artikeln 22 und 22b der Richtlinie 2006/43/EG festgelegten Rahmen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 81

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 86 g – Absatz 3 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Der Sachverständige erstellt einen schriftlichen Bericht, der mindestens Folgendes enthält:

(3) Nach Anhörung von Dritten, die ein begründetes Interesse an der Umwandlung der Gesellschaft haben, erstellt die zuständige Behörde einen schriftlichen Bericht, der mindestens Folgendes enthält:

Or. en

Änderungsantrag 82

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3**

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **der unabhängige Sachverständige** befugt ist, von der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt, alle zweckdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu erhalten und alle Nachprüfungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um alle Angaben im Plan oder in den Berichten zu überprüfen. **Der Sachverständige muss auch** befugt sein, Bemerkungen und Stellungnahmen der Vertreter der Arbeitnehmer der Gesellschaft oder – wenn es solche Vertreter nicht gibt – der Arbeitnehmer selbst und auch der Gläubiger und der Gesellschafter der Gesellschaft entgegenzunehmen.

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **die zuständige Behörde** befugt ist, von der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt, alle zweckdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu erhalten und alle Nachprüfungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um alle Angaben im Plan oder in den Berichten zu überprüfen. **Die zuständige Behörde muss außerdem in der Lage sein, erforderlichenfalls der zuständigen Behörde des Zuzugsmitgliedstaats Fragen zu stellen, sowie** befugt sein, Bemerkungen und Stellungnahmen der Vertreter der Arbeitnehmer der Gesellschaft oder – wenn es solche Vertreter nicht gibt – der Arbeitnehmer selbst und auch der Gläubiger und der Gesellschafter der Gesellschaft entgegenzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 86 g – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **dem unabhängigen Sachverständigen** übermittelten Informationen nur für die Erstellung **seines** Berichts verwendet und vertrauliche Informationen, insbesondere Geschäftsgeheimnisse, nicht offengelegt werden dürfen. **Falls angezeigt, kann der Sachverständige der nach Artikel 86m Absatz 1 benannten zuständigen Behörde**

Geänderter Text

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **der zuständigen Behörde** übermittelten Informationen nur für die Erstellung **ihres** Berichts verwendet und vertrauliche Informationen, insbesondere Geschäftsgeheimnisse, nicht **anderen als den Arbeitnehmervertretern gegenüber im Einklang mit dem nationalen Recht und den nationalen Gepflogenheiten** offengelegt werden dürfen.

ein gesondertes Schriftstück mit solchen vertraulichen Informationen vorlegen; dieses gesonderte Schriftstück wird nur der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt, zugänglich gemacht, nicht aber Dritten offengelegt.

Or. en

Änderungsantrag 84

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 86 g – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Mitgliedstaaten befreien Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission(**) von der Anwendung dieses Artikels.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 85

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 86 g a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 86ga (neu)

Nichtausschluss

Die Entscheidung der zuständigen Behörde des Wegzugsmitgliedstaats, eine Vorabbescheinigung auszustellen, oder eine etwaige Genehmigung einer gleichwertigen Behörde des

Zuzugsmittgliedstaats schließt nachfolgende Verfahren oder Entscheidungen von Behörden in diesen Staaten hinsichtlich beispielsweise der Besteuerung nicht aus.

Or. en

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 86 h – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) eine Bekanntmachung, in der den Gesellschaftern, Gläubigern und Arbeitnehmern der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt, mitgeteilt wird, dass sie der Gesellschaft und der nach Artikel 86m Absatz 1 benannten zuständigen Behörde vor dem Tag der Gesellschafterversammlung Bemerkungen zu den Unterlagen nach den Buchstaben a und b übermitteln können.

Geänderter Text

c) eine Bekanntmachung, in der den Gesellschaftern, Gläubigern und Arbeitnehmern der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt, ***oder Gewerkschaften*** mitgeteilt wird, dass sie der Gesellschaft und der nach Artikel 86m Absatz 1 benannten zuständigen Behörde vor dem Tag der Gesellschafterversammlung Bemerkungen zu den Unterlagen nach den Buchstaben a und b übermitteln können.

Or. en

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 86 h – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können jedoch ein persönliches Erscheinen vor der zuständigen Behörde vorschreiben, wenn ein ***konkreter***, begründeter Verdacht auf Betrug besteht.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können jedoch ein persönliches Erscheinen vor der zuständigen Behörde vorschreiben, wenn ein begründeter Verdacht auf Betrug besteht.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 86 i – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Nachdem die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt, gegebenenfalls die Berichte nach den Artikeln 86e, 86f und 86g zur Kenntnis genommen hat, beschließt sie in Form einer EntschlieÙung, ob sie dem Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung zustimmt. Die Gesellschaft unterrichtet die nach Artikel 86m Absatz 1 benannte zuständige Behörde über den Beschluss der Gesellschafterversammlung.

Geänderter Text

(1) Nachdem die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Umwandlung vornimmt, gegebenenfalls die Berichte nach den Artikeln 86e, 86f und 86g zur Kenntnis genommen hat, beschließt sie in Form einer EntschlieÙung, ob sie dem Plan für die grenzüberschreitende Umwandlung zustimmt. ***Die Arbeitnehmervertreter in der Gesellschaft müssen, bevor eine Entscheidung getroffen wird, so rechtzeitig unterrichtet und angehört worden sein, dass die Stellungnahme der Arbeitnehmer im Einklang mit der Richtlinie 2002/14/EG^{1a} und gegebenenfalls den Richtlinien 2009/98/EG^{1b} und 2001/86/EG^{1c} berücksichtigt werden kann.*** Die Gesellschaft unterrichtet die nach Artikel 86m Absatz 1 benannte zuständige Behörde über den Beschluss der Gesellschafterversammlung.

^{1a} ***Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft – Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Vertretung der Arbeitnehmer, ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29.***

^{1b} Richtlinie 2009/98/EG der Kommission vom 4. August 2009 zur Änderung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Bromadiolon in Anhang I, ABl. L 203 vom 1.8.2009, S. 58.

^{1c} Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer, ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 22-32.

Or. en

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 86 l – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Artikel 86l
Mitbestimmung der Arbeitnehmer

Geänderter Text

Artikel 86l
Unterrichtung, Anhörung und
Mitbestimmung der Arbeitnehmer

Or. en

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 86 l – Absatz -1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(-1a) Wenn die Leitungs- oder die
Verwaltungsorgane der beteiligten
Gesellschaften einen Plan für die
Vornahme einer Umwandlung
ausarbeiten, leiten sie nach der***

Offenlegung des Umwandlungsplans so rasch wie möglich die erforderlichen Schritte – zu denen auch die Unterrichtung über die Identität der beteiligten Gesellschaften und der betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betriebe sowie die Zahl ihrer Beschäftigten gehört – für die Aufnahme von Verhandlungen mit den Arbeitnehmervertretern der Gesellschaften über die Regelungen für die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Gesellschaft oder den Gesellschaften, die aus der Umwandlung hervorgeht bzw. hervorgehen, ein.

Or. en

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 86 1 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die Regelung für die Arbeitnehmermitbestimmung, die gegebenenfalls im Zuzugsmitgliedstaat gilt, findet jedoch keine Anwendung, wenn die Gesellschaft, die die Umwandlung vornimmt, in den sechs Monaten vor Veröffentlichung des in Artikel 86d genannten Plans für die grenzüberschreitende Umwandlung eine durchschnittliche Zahl von Arbeitnehmern beschäftigt, die **vier Fünfteln** des im Recht des Wegzugsmitgliedstaats festgelegten Schwellenwerts entspricht, der die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 2 Buchstabe k der Richtlinie 2001/86/EG auslöst, oder wenn das nationale Recht des Zuzugsmitgliedstaats

Geänderter Text

(2) Die Regelung für die Arbeitnehmermitbestimmung, die gegebenenfalls im Zuzugsmitgliedstaat gilt, findet jedoch keine Anwendung, wenn die Gesellschaft, die die Umwandlung vornimmt, in den sechs Monaten vor Veröffentlichung des in Artikel 86d genannten Plans für die grenzüberschreitende Umwandlung eine durchschnittliche Zahl von Arbeitnehmern beschäftigt, die **zwei Dritteln** des im Recht des Wegzugsmitgliedstaats festgelegten Schwellenwerts entspricht, der die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 2 Buchstabe k der Richtlinie 2001/86/EG auslöst, oder wenn das nationale Recht des Zuzugsmitgliedstaats

Or. en

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 86 I – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) nicht mindestens den gleichen Umfang an Arbeitnehmermitbestimmung vorsieht, wie er in der Gesellschaft vor der Umwandlung bestand, wobei dieser Umfang als der Anteil der die Arbeitnehmer vertretenden Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans oder ihrer Ausschüsse oder des Leitungsgremiums ausgedrückt wird, das für die Ergebniseinheiten der Gesellschaft zuständig ist, wenn eine Arbeitnehmermitbestimmung besteht, oder

Geänderter Text

a) nicht mindestens den gleichen Umfang an ***und die gleichen Elemente von*** Arbeitnehmermitbestimmung vorsieht, wie er in der Gesellschaft vor der Umwandlung bestand, wobei dieser Umfang als der Anteil der die Arbeitnehmer vertretenden Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans oder ihrer Ausschüsse oder des Leitungsgremiums ausgedrückt wird, das für die Ergebniseinheiten der Gesellschaft zuständig ist, wenn eine Arbeitnehmermitbestimmung besteht, oder

Or. en

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 86 I – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) In den in Absatz 2 genannten Fällen ***regeln die Mitgliedstaaten*** die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der umgewandelten Gesellschaft sowie ihre Beteiligung an der Festlegung dieser Rechte vorbehaltlich der Absätze 4 bis 7 des vorliegenden Artikels entsprechend den Grundsätzen und Modalitäten des Artikels 12 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 und den nachstehenden Bestimmungen der Richtlinie 2001/86/EG:

Geänderter Text

(3) ***Die Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der umgewandelten Gesellschaft und die Beteiligung an der Festlegung dieser Rechte sowie*** – in den in Absatz 2 genannten Fällen – die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der umgewandelten Gesellschaft sowie ihre Beteiligung an der Festlegung dieser Rechte ***regeln die Mitgliedstaaten*** vorbehaltlich der Absätze 4 bis 7 des vorliegenden Artikels entsprechend den Grundsätzen und

Modalitäten des Artikels 12 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 und den nachstehenden Bestimmungen der Richtlinie 2001/86/EG:

Or. en

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 86 l – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Artikel 4 Absatz 1, Absatz 2
Buchstaben a, g und h sowie Absätze 3 und 4;

Geänderter Text

b) Artikel 4 Absatz 1, Absatz 2
Buchstaben a, **b, c, d, e**, g und h sowie
Absätze 3 und 4;

Or. en

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 86 l – Absatz 3 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) **Teil 3 Buchstabe a des Anhangs.**

Geänderter Text

g) **dem Anhang.**

Or. en

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 86 l – Absatz 4

(4) Bei der Festlegung der in Absatz 3 genannten Grundsätze und Modalitäten **verfahren** die Mitgliedstaaten **wie folgt**:

(4) Bei der Festlegung der in Absatz 3 genannten Grundsätze und Modalitäten **stellen** die Mitgliedstaaten sicher, dass die Regelung für die Arbeitnehmermitbestimmung, die vor der grenzüberschreitenden Umwandlung galt, bis zum Geltungsbeginn einer danach vereinbarten Regelung beziehungsweise in Ermangelung einer vereinbarten Regelung bis zur Anwendung der Auffangregelung nach Teil 3 Buchstabe a des Anhangs weitergilt.

a) Sie gestatten dem besonderen Verhandlungsgremium, mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer vertretenden Mitglieder zu beschließen, dass keine Verhandlungen eröffnet oder bereits eröffnete Verhandlungen beendet werden und die Mitbestimmungsregelung angewendet wird, die im Wegzugsmitgliedstaat gilt.

b) Sie können in dem Fall, dass nach vorherigen Verhandlungen die Auffangregelung für die Mitbestimmung gilt, und ungeachtet dieser Regelung beschließen, den Anteil der Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsorgan der umgewandelten Gesellschaft zu begrenzen. Bestand jedoch das Verwaltungs- oder das Aufsichtsorgan der Gesellschaft, die die Umwandlung vornimmt, zu mindestens einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern, so darf die Begrenzung in keinem Fall dazu führen, dass die Arbeitnehmervertretung im Verwaltungsorgan weniger als ein Drittel beträgt.

c) Sie stellen sicher, dass die Regelung für die Arbeitnehmermitbestimmung, die vor der grenzüberschreitenden Umwandlung galt, bis zum Geltungsbeginn einer danach vereinbarten Regelung beziehungsweise in

Ermangelung einer vereinbarten Regelung bis zur Anwendung der Auffangregelung nach Teil 3 Buchstabe a des Anhangs weitergilt.

Or. en

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 86 l – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Gilt für die umgewandelte Gesellschaft ein System der Arbeitnehmermitbestimmung, so ist diese Gesellschaft verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer im Falle nachfolgender grenzüberschreitender oder innerstaatlicher Verschmelzungen, Spaltungen oder Umwandlungen während **drei** Jahren nach Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Umwandlung durch entsprechende Anwendung der Absätze 1 bis **6** geschützt werden.

Geänderter Text

(7) Gilt für die umgewandelte Gesellschaft ein System der Arbeitnehmermitbestimmung, so ist diese Gesellschaft verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer **auch** im Falle nachfolgender grenzüberschreitender oder innerstaatlicher Verschmelzungen, Spaltungen oder Umwandlungen während **zehn** Jahren nach Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Umwandlung durch entsprechende Anwendung der Absätze 1 bis **3** geschützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 86 l – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Die Mitgliedstaaten tragen im Einklang mit Artikel 6 der Richtlinie 2002/14/EG^{1a} dafür Sorge, dass die

Arbeitnehmervertreter bei der Ausübung ihrer Funktion einen ausreichenden Schutz und ausreichende Sicherheiten genießen, die es ihnen ermöglichen, die ihnen übertragenen Aufgaben in angemessener Weise wahrzunehmen.

^{1a} Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft – Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Vertretung der Arbeitnehmer, ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29.

Or. en

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 86 1 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Für den Fall der Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Artikels durch die sich umwandelnde Gesellschaft sehen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen vor. Sie sorgen insbesondere dafür, dass es geeignete Verwaltungs- und Gerichtsverfahren gibt, mit deren Hilfe die Erfüllung der sich aus diesem Artikel ergebenden Verpflichtungen durchgesetzt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 86 l – Absatz 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8b) Die Mitgliedstaaten sehen angemessene Sanktionen vor, die im Falle eines Verstoßes gegen diesen Artikel durch die sich umwandelnde Gesellschaft Anwendung finden; die Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein.

Or. en

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 86 l – Absatz 8 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8c) Sobald nach der Anwendbarkeit von Artikel 86l Absatz 3 im ersten in Absatz 2 genannten Fall die Schwelle des Wegzugsmitgliedstaats überschritten wird, müssen neue Verhandlungen gemäß den folgenden Bestimmungen dieses Artikels aufgenommen werden. Abweichend von Artikel 86l Absatz 5 beziehen sich die Auffangregeln auf das Maß der Arbeitnehmermitbestimmung, das rechtlich für die Gesellschaft in dem Wegzugsmitgliedstaat über der Schwelle vorgesehen gewesen wäre, wenn die Gesellschaft keine grenzüberschreitende Umwandlung vorgenommen hätte.

Or. en

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 86 m – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten benennen **die** Behörde, die dafür zuständig ist, die Rechtmäßigkeit der grenzüberschreitenden Umwandlung für die Verfahrensabschnitte, für die das Recht des Wegzugsmitgliedstaats maßgebend ist, zu prüfen und eine Vorabbescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, dass alle einschlägigen Voraussetzungen erfüllt und alle Verfahren und Formalitäten im Wegzugsmitgliedstaat ordnungsgemäß erledigt sind.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten benennen **das Gericht, den Notar oder eine andere zuständige** Behörde, die dafür zuständig ist, die Rechtmäßigkeit der grenzüberschreitenden Umwandlung für die Verfahrensabschnitte, für die das Recht des Wegzugsmitgliedstaats maßgebend ist, zu prüfen und eine Vorabbescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, dass alle einschlägigen Voraussetzungen erfüllt und alle Verfahren und Formalitäten im Wegzugsmitgliedstaat ordnungsgemäß erledigt sind.

Or. en

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 86 m – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Im Falle eines **konkreten**, begründeten Verdachts auf Betrug können die Mitgliedstaaten jedoch ein persönliches Erscheinen vor einer zuständigen Behörde vorschreiben, der die betreffenden Informationen und Unterlagen zu übermitteln sind.

Geänderter Text

Im Falle eines begründeten Verdachts auf Betrug können die Mitgliedstaaten jedoch ein persönliches Erscheinen vor einer zuständigen Behörde vorschreiben, der die betreffenden Informationen und Unterlagen zu übermitteln sind.

Or. en

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 86 m – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde die Prüfung innerhalb **eines Monats** nach dem Tag des Eingangs der Informationen über die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zu der Umwandlung vornimmt. Die Prüfung muss, je nach Fall, zu folgendem Ergebnis führen:

Geänderter Text

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde die Prüfung innerhalb **von drei Monaten** nach dem Tag des Eingangs der Informationen über die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zu der Umwandlung vornimmt. Die Prüfung muss, je nach Fall, zu folgendem Ergebnis führen:

Or. en

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 86 m – Absatz 7 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Hat die zuständige Behörde ernste Bedenken, dass es sich bei der grenzüberschreitenden Umwandlung um eine künstliche Gestaltung **nach Artikel 86c Absatz 3** handelt, **so kann** sie **beschließen**, eine eingehende Prüfung nach Artikel 86n **vorzunehmen**; sie unterrichtet die Gesellschaft über ihren Beschluss zur Vornahme einer solchen Prüfung und über deren Ergebnis.

Geänderter Text

c) Hat die zuständige Behörde ernste Bedenken, dass es sich bei der grenzüberschreitenden Umwandlung um eine künstliche Gestaltung handelt, **nimmt** sie eine eingehende Prüfung nach Artikel 86n **vor**; sie unterrichtet die Gesellschaft über ihren Beschluss zur Vornahme einer solchen Prüfung und über deren Ergebnis.

Or. en

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 86 n – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde des Wegzugsmemberstaats zur Feststellung, ob es sich bei der grenzüberschreitenden Umwandlung um eine künstliche Gestaltung **im Sinne des Artikels 86c Absatz 3** handelt, alle relevanten Tatsachen und Umstände eingehend prüft und mindestens Folgendes berücksichtigt: die Merkmale der Niederlassung im Zuzugsmemberstaat, insbesondere **den Zweck**, die Branche, die Investition, den Nettoumsatz und den Gewinn oder Verlust, die Zahl der Arbeitnehmer, die Gliederung der Bilanz, den Steuersitz, die Vermögenswerte und ihre Belegenheit, den gewöhnlichen Arbeitsort der Arbeitnehmer und besonderer Arbeitnehmergruppen, den Ort, an dem die Sozialabgaben zu entrichten sind, sowie die Geschäftsrisiken, die die umgewandelte Gesellschaft im Zuzugsmemberstaat und im Wegzugsmemberstaat trägt.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde des Wegzugsmemberstaats zur Feststellung, ob es sich bei der grenzüberschreitenden Umwandlung um eine künstliche Gestaltung handelt, alle relevanten Tatsachen und Umstände eingehend prüft und mindestens Folgendes berücksichtigt: die Merkmale der Niederlassung im Zuzugsmemberstaat, insbesondere die Branche, die Investition, den Nettoumsatz und den Gewinn oder Verlust, die Zahl der Arbeitnehmer, die Gliederung der Bilanz, den Steuersitz, die Vermögenswerte und ihre Belegenheit, den gewöhnlichen Arbeitsort der Arbeitnehmer und besonderer Arbeitnehmergruppen, den Ort, an dem die Sozialabgaben zu entrichten sind, sowie die Geschäftsrisiken, die die umgewandelte Gesellschaft im Zuzugsmemberstaat und im Wegzugsmemberstaat trägt.

Or. en

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 86 n – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannte zuständige Behörde, wenn sie beschließt, eine eingehende Prüfung vorzunehmen, die

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannte zuständige Behörde, wenn sie beschließt, eine eingehende Prüfung vorzunehmen, die

Gesellschaft und alle Beteiligten hören kann, die nach Artikel 86h Absatz 1 Buchstabe c Bemerkungen nach Maßgabe des nationalen Rechts übermittelt haben. Die zuständige Behörde nach Absatz 1 kann nach Maßgabe des nationalen Rechts auch betroffene Dritte hören. Die zuständige Behörde trifft ihre abschließende Entscheidung über die Ausstellung der Vorabbescheinigung innerhalb von **zwei** Monaten nach Beginn der eingehenden Prüfung.

Gesellschaft und alle Beteiligten hören kann, die nach Artikel 86h Absatz 1 Buchstabe c Bemerkungen nach Maßgabe des nationalen Rechts übermittelt haben. Die zuständige Behörde nach Absatz 1 kann nach Maßgabe des nationalen Rechts auch betroffene Dritte hören. Die zuständige Behörde trifft ihre abschließende Entscheidung über die Ausstellung der Vorabbescheinigung innerhalb von **fünf** Monaten nach Beginn der eingehenden Prüfung.

Or. en

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 86 p – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine Behörde, die dafür zuständig ist, die Rechtmäßigkeit der grenzüberschreitenden Umwandlung für die Verfahrensabschnitte, für die das Recht des Zuzugsmitgliedstaats maßgebend ist, zu prüfen und die grenzüberschreitende Umwandlung zu genehmigen, wenn die Umwandlung alle einschlägigen Voraussetzungen erfüllt und alle Verfahren und Formalitäten im Zuzugsmitgliedstaat ordnungsgemäß erledigt sind.

Geänderter Text

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt **das Gericht, den Notar oder eine andere zuständige** Behörde, die dafür zuständig ist, die Rechtmäßigkeit der grenzüberschreitenden Umwandlung für die Verfahrensabschnitte, für die das Recht des Zuzugsmitgliedstaats maßgebend ist, zu prüfen und die grenzüberschreitende Umwandlung zu genehmigen, wenn die Umwandlung alle einschlägigen Voraussetzungen erfüllt und alle Verfahren und Formalitäten im Zuzugsmitgliedstaat ordnungsgemäß erledigt sind.

Or. en

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

Im Falle eines **konkreten**, begründeten Verdachts auf Betrug können die Mitgliedstaaten jedoch ein persönliches Erscheinen vor einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats vorschreiben, der die betreffenden Informationen und Unterlagen zu übermitteln sind.

Geänderter Text

Im Falle eines begründeten Verdachts auf Betrug können die Mitgliedstaaten jedoch ein persönliches Erscheinen vor einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats vorschreiben, der die betreffenden Informationen und Unterlagen zu übermitteln sind.

Or. en

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 86 s a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 86sa (neu)

Zivilrechtliche Haftung der Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans der Gesellschaft, die umgewandelt wird

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten regeln zumindest die zivilrechtliche Haftung der Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans der Gesellschaft, die umgewandelt wird, gegenüber den Aktionären dieser Gesellschaft für schuldhaftes Verhalten von Mitgliedern dieses Organs bei der Vorbereitung und dem Vollzug der Umwandlung.

Or. en

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 86 t

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 86t

entfällt

**Haftung der unabhängigen
Sachverständigen**

**Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften,
in denen mindestens die zivilrechtliche
Haftung der unabhängigen
Sachverständigen geregelt ist, die die
Berichte nach Artikel 86g und Artikel 86k
Absatz 2 Buchstabe a zu erstellen haben,
auch für Fehlverhalten bei der Erfüllung
ihrer Aufgaben.**

Or. en

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 89

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Artikel 89 wird gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 b (neu)
Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 90

3b. Artikel 90 wird gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 119

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Artikel 119 *Nummer 2* wird *wie folgt geändert*:

4. Artikel 119 wird **gestrichen**.

a) *Am Ende von Buchstabe c wird Folgendes angefügt: „oder“;*

b) *Es wird folgender Buchstabe d angefügt:*

„d) eine oder mehrere Gesellschaften zum Zeitpunkt ihrer Auflösung ohne Abwicklung ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen auf eine bereits bestehende Gesellschaft – „übernehmende Gesellschaft“ – übertragen, ohne dass die übernehmende Gesellschaft neue Anteile ausgibt, sofern eine Person unmittelbar oder mittelbar alle Anteile an den sich verschmelzenden Gesellschaften besitzt oder die Anteile der Gesellschafter der sich verschmelzenden Gesellschaften bei allen sich verschmelzenden Gesellschaften dasselbe Verhältnis haben.“

Or. en

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 90

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Artikel 120 Absatz 2 wird gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 120 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die Gesellschaft unterliegt einem Verfahren im Zusammenhang mit der Verletzung von Arbeitnehmerrechten, oder es besteht der Verdacht, dass ein solcher Betrug oder eine solche Verletzung stattgefunden hat;

Or. en

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 120 – Absatz 4 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) die Gesellschaft unterliegt Überprüfungen, Kontrollen oder Untersuchungen gemäß Kapitel VI der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates; oder

Or. en

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 120 – Absatz 4 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) gegen ein Mitglied des Leitungs- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft laufen Disziplinarverfahren, wurden strafrechtliche Sanktionen verhängt oder ein Tätigkeitsverbot als Mitglied des Leitungs- oder Verwaltungsorgans in einem Mitgliedstaat ausgesprochen, in dem die Gesellschaft geschäftlich tätig ist, wobei die Unschuldsvermutung, die in Strafverfahren gilt, und andere Grundrechte unberührt bleiben. Hierbei ist Folgendes zu berücksichtigen:

- i) Verurteilungen und laufende Ermittlungen wegen einer Straftat, insbesondere Straftaten nach den Rechtsvorschriften für das Bankwesen sowie Finanz-, Wertpapier- und Versicherungstätigkeiten oder mit Bezug auf Wertpapiermärkte oder Finanz- oder Zahlungsinstrumente, einschließlich der Rechtsvorschriften für Geldwäsche, Korruption, Marktmanipulation oder Insidergeschäfte und Wucher;***
- ii) Straftaten der Unehrlichkeit, des Betrugs oder der Finanzkriminalität;***
- iii) Steuervergehen; und***
- iv) andere Straftaten nach dem Recht für Gesellschaften, Konkurs, Insolvenz oder Verbraucherschutz;***
- v) andere einschlägige gegenwärtige oder vergangene Maßnahmen, die von einer Regulierungsstelle oder einer Berufsorganisation wegen eines Verstoßes gegen Vorschriften für das Bankwesen sowie Finanz-, Wertpapier- und Versicherungstätigkeiten getroffen***

wurden.

Or. en

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 122

Vorschlag der Kommission

7. Artikel 122 wird wie folgt geändert:

Geänderter Text

7. Artikel 122 wird wie folgt geändert:

Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Leitungs- oder Verwaltungsorgane der sich verschmelzenden Gesellschaften stellen einen gemeinsamen Plan für eine grenzüberschreitende Verschmelzung auf. Gibt es bei der Gesellschaft eine Arbeitnehmervvertretung auf der Ebene eines Leitungsorgans, wird dieses Leitungsorgan in die Entscheidung über den Plan gemäß dem nationalen Recht und den nationalen Gepflogenheiten einbezogen. Dieser Plan enthält mindestens folgende Angaben:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

a) Rechtsform, Firma und Sitz der sich verschmelzenden Gesellschaften sowie Rechtsform, Firma und Sitz, die für die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft vorgesehen sind;

b) Nach Buchstabe a wird der folgende Buchstabe angefügt:

aa) gegebenenfalls detaillierte Informationen über die Verlegung der Hauptverwaltung oder der Hauptniederlassung,

c) Nach Buchstabe d wird der folgende Buchstabe angefügt:

a) Buchstabe i erhält folgende Fassung:

„i) den Errichtungsakt oder die Errichtungsakte für die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft;“

b) Es werden die folgenden Buchstaben m und n angefügt:

„m) Einzelheiten zum Angebot einer Barabfindung für Gesellschafter, die die grenzüberschreitende Verschmelzung ablehnen, nach Artikel 126a;

n) Einzelheiten zu den den Gläubigern angebotenen Sicherheiten.“

c) Es wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Die Mitgliedstaaten gestatten den sich verschmelzenden Gesellschaften, für die Erstellung des gemeinsamen Plans für die grenzüberschreitende Verschmelzung und aller anderen damit zusammenhängenden Unterlagen neben den Amtssprachen der Mitgliedstaaten der sich verschmelzenden Gesellschaften auch eine in der internationalen Wirtschafts- und Finanzwelt gebräuchliche Verkehrssprache zu verwenden. Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sprache bei Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen dieser Unterlagen

„da) umfassende Zahlen über den Personalbestand der Gesellschaft, einschließlich Tochtergesellschaften und Niederlassungen in den Mitgliedstaaten, die eine grenzüberschreitende Verschmelzung vornehmen;“

d) Buchstabe i erhält folgende Fassung:

„i) den Errichtungsakt oder die Errichtungsakte für die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft;“

Buchstabe j erhält folgende Fassung:

Angaben zu dem Verfahren, nach dem gemäß Artikel 133 die Einzelheiten über die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Festlegung ihrer Mitbestimmungsrechte in der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft geregelt werden;“

e) Es werden die folgenden Buchstaben m und n angefügt:

„m) Einzelheiten zum Angebot einer Barabfindung für Gesellschafter, die die grenzüberschreitende Verschmelzung ablehnen, nach Artikel 126a;

n) Einzelheiten zu den den Gläubigern angebotenen Sicherheiten.“

f) Es wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Die Mitgliedstaaten gestatten den sich verschmelzenden Gesellschaften, für die Erstellung des gemeinsamen Plans für die grenzüberschreitende Verschmelzung und aller anderen damit zusammenhängenden Unterlagen neben den Amtssprachen der Mitgliedstaaten der sich verschmelzenden Gesellschaften auch eine in der internationalen Wirtschafts- und Finanzwelt gebräuchliche Verkehrssprache zu verwenden. Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sprache bei Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen dieser Unterlagen

maßgebend ist.“

maßgebend ist.“

Folgender Unterabsatz wird angefügt:

(2) Bevor das Leitungs- oder das Verwaltungsorgan über den Plan für die grenzüberschreitende Verschmelzung entscheidet, sollten die Vertreter der Arbeitnehmer und der Europäische Betriebsrat, die die grenzüberschreitende Verschmelzung vornehmen, oder – wenn es solche Vertreter nicht gibt – die Arbeitnehmer selbst und die vertretenen Gewerkschaften über die vorgeschlagene Verschmelzung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2002/14/EG unterrichtet und zu ihr angehört werden.

Or. en

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 123 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können jedoch ein persönliches Erscheinen vor der zuständigen Behörde vorschreiben, wenn ein **konkreter**, begründeter Verdacht auf Betrug besteht.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können jedoch ein persönliches Erscheinen vor der zuständigen Behörde vorschreiben, wenn ein begründeter Verdacht auf Betrug besteht.

Or. en

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 124 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der Bericht wird den Gesellschaftern jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften spätestens einen Monat vor dem Tag der Gesellschafterversammlung nach Artikel 126 mindestens in elektronischer Form zugänglich gemacht. Der Bericht wird in ähnlicher Weise auch den Vertretern der Arbeitnehmer jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften oder – wenn es solche Vertreter nicht gibt – den Arbeitnehmern selbst zugänglich gemacht. Ist jedoch nach Artikel 126 Absatz 3 die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der übernehmenden Gesellschaft zu der Verschmelzung nicht erforderlich, so muss der Bericht spätestens einen Monat vor dem Tag der Gesellschafterversammlung der anderen sich verschmelzenden Gesellschaften zugänglich gemacht werden.

Geänderter Text

(3) Der Bericht wird den Gesellschaftern jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften spätestens einen Monat vor dem Tag der Gesellschafterversammlung nach Artikel 126 mindestens in elektronischer Form zugänglich gemacht. Der Bericht wird **gleichzeitig** in ähnlicher Weise auch **dem Europäischen Betriebsrat und** den Vertretern der Arbeitnehmer jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften oder – wenn es solche Vertreter nicht gibt – den Arbeitnehmern selbst **sowie den vertretenen Gewerkschaften** zugänglich gemacht. Ist jedoch nach Artikel 126 Absatz 3 die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der übernehmenden Gesellschaft zu der Verschmelzung nicht erforderlich, so muss der Bericht spätestens einen Monat vor dem Tag der Gesellschafterversammlung der anderen sich verschmelzenden Gesellschaften zugänglich gemacht werden.

Or. en

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 124 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der Bericht nach Absatz 1 ist jedoch nicht erforderlich, wenn alle Gesellschafter der sich verschmelzenden Gesellschaften einvernehmlich darauf verzichtet haben.“

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 124 a – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung auf die **Sicherung der Arbeitsverhältnisse**;

Geänderter Text

b) die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung auf die **Arbeitsverhältnisse und die Arbeitnehmerbeteiligung sowie die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um sie zu sichern**;

Or. en

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 124 a – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) wesentliche Änderungen in den Beschäftigungsbedingungen und bei den Standorten der Niederlassungen der Gesellschaften;

Geänderter Text

c) wesentliche Änderungen in den Beschäftigungsbedingungen, **einschließlich durch Tarifverträge**, und bei den Standorten der Niederlassungen der Gesellschaften;

Or. en

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 124 a – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

ca) Angaben zu den Verfahren, nach denen die Regelungen für die Rechte auf Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der hervorgehenden Gesellschaft nach der grenzüberschreitenden Verschmelzung im Einklang mit den Bestimmungen dieser Richtlinie getroffen werden;

Or. en

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 124 a – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) ob sich die unter den Buchstaben a, b **und** c genannten Faktoren auch auf Tochtergesellschaften der sich verschmelzenden Gesellschaften beziehen.

d) ob sich die unter den Buchstaben a, b, c **und ca (neu)** genannten Faktoren auch auf **Niederlassungen oder** Tochtergesellschaften der sich verschmelzenden Gesellschaften beziehen.

Or. en

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 124 a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Der Bericht nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels wird den Vertretern der Arbeitnehmer jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften oder – wenn es solche Vertreter nicht gibt – den

(3) Der Bericht nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels wird **dem Europäischen Betriebsrat**, den Vertretern der Arbeitnehmer jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften oder –

Arbeitnehmern selbst spätestens einen Monat vor dem Tag der Gesellschafterversammlung nach Artikel 126 mindestens in elektronischer Form zugänglich gemacht. Der Bericht wird in ähnlicher Weise auch den Gesellschaftern jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften zugänglich gemacht.

wenn es solche Vertreter nicht gibt – den Arbeitnehmern selbst spätestens einen Monat vor dem Tag der Gesellschafterversammlung nach Artikel 126 mindestens in elektronischer Form zugänglich gemacht. Der Bericht wird in ähnlicher Weise auch **den vertretenen Gewerkschaften sowie** den Gesellschaftern jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften zugänglich gemacht.

Or. en

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 125 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

11. **In** Artikel 125 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Bei der Prüfung der Unabhängigkeit des Sachverständigen berücksichtigen die Mitgliedstaaten den in den Artikeln 22 und

Geänderter Text

11. Artikel 125 Absatz 1 **wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für jede der sich verschmelzenden Gesellschaften wird ein Bericht unabhängiger Sachverständiger erstellt, der spätestens einen Monat vor der in Artikel 126 genannten Gesellschafterversammlung vorliegen muss und für die Gesellschafter bestimmt ist, aber auch den Vertretern der Arbeitnehmer zur Information vorgelegt wird. Als Sachverständige können je nach dem Recht der Mitgliedstaaten natürliche Personen oder juristische Personen bestellt werden.

b) Es wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Bei der Prüfung der Unabhängigkeit des Sachverständigen berücksichtigen die Mitgliedstaaten den in den Artikeln 22 und

22b der Richtlinie 2006/43/EG festgelegten Rahmen.“

22b der Richtlinie 2006/43/EG festgelegten Rahmen **und die Frage, ob den sich verschmelzenden Gesellschaften von dem unabhängigen Sachverständigen oder ihrem Arbeitgeber bereits eine steuerliche Beratung geleistet wurde.**“

Or. en

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe a

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 127 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

a) In Absatz 1 werden die folgenden Unterabsätze angefügt:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Antrag der sich verschmelzenden Gesellschaften auf Erteilung einer Vorabbescheinigung einschließlich Informationen und Unterlagen vollständig online eingereicht werden kann, ohne dass es notwendig ist, persönlich vor der zuständigen Behörde nach Absatz 1 zu erscheinen.

Im Falle eines **konkreten**, begründeten Verdachts auf Betrug können die Mitgliedstaaten jedoch ein persönliches Erscheinen vor einer zuständigen Behörde vorschreiben, der die betreffenden Informationen und Unterlagen zu übermitteln sind.“

Geänderter Text

a) In Absatz 1 werden die folgenden Unterabsätze angefügt:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Antrag der sich verschmelzenden Gesellschaften auf Erteilung einer Vorabbescheinigung einschließlich Informationen und Unterlagen vollständig online eingereicht werden kann, ohne dass es notwendig ist, persönlich vor der zuständigen Behörde nach Absatz 1 zu erscheinen.

Im Falle eines begründeten Verdachts auf Betrug können die Mitgliedstaaten jedoch ein persönliches Erscheinen vor einer zuständigen Behörde vorschreiben, der die betreffenden Informationen und Unterlagen zu übermitteln sind.“

Or. en

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(3) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass der von einer der sich verschmelzenden Gesellschaften nach Absatz 1 gestellte Antrag auf Abschluss des Verfahrens einschließlich Informationen und Unterlagen vollständig online eingereicht werden kann, ohne dass es notwendig ist, persönlich vor einer zuständigen Behörde zu erscheinen.

Im Falle eines **konkreten**, begründeten Verdachts auf Betrug, der ein persönliches Erscheinen vor einer zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erfordern könnte, in dem die betreffenden Informationen und Unterlagen zu übermitteln sind, können die Mitgliedstaaten jedoch entsprechende Maßnahmen treffen.

Geänderter Text

(3) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass der von einer der sich verschmelzenden Gesellschaften nach Absatz 1 gestellte Antrag auf Abschluss des Verfahrens einschließlich Informationen und Unterlagen vollständig online eingereicht werden kann, ohne dass es notwendig ist, persönlich vor einer zuständigen Behörde zu erscheinen.

Im Falle eines begründeten Verdachts auf Betrug, der ein persönliches Erscheinen vor einer zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erfordern könnte, in dem die betreffenden Informationen und Unterlagen zu übermitteln sind, können die Mitgliedstaaten jedoch entsprechende Maßnahmen treffen.

Or. en

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 133

Vorschlag der Kommission

18. Artikel 133 wird wie folgt geändert:

Geänderter Text

18. Artikel 133 wird wie folgt geändert:

-a) Die Überschrift wird durch Folgendes ersetzt: *Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer*

-aa) Folgender Absatz 1a (neu) wird angefügt:

(-1) *Wenn die Leitungs- oder die Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften einen Plan für die Vornahme einer Verschmelzung*

ausarbeiten, leiten sie nach der Offenlegung des Verschmelzungsplans so rasch wie möglich die erforderlichen Schritte – zu denen auch die Unterrichtung über die Identität der beteiligten Gesellschaften und der betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betriebe sowie die Zahl ihrer Beschäftigten gehört – für die Aufnahme von Verhandlungen mit den Arbeitnehmervertretern der Gesellschaften über die Regelungen für die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Gesellschaft oder den Gesellschaften, die aus der Verschmelzung hervorgeht bzw. hervorgehen, ein.

-ab) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Regelung für die Arbeitnehmermitbestimmung, die gegebenenfalls in dem Mitgliedstaat gilt, in dem die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft ihren Sitz hat, findet jedoch keine Anwendung, wenn in den sechs Monaten vor der Veröffentlichung des in Artikel 123 genannten Verschmelzungsplans mindestens eine der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften eine durchschnittliche Zahl von Arbeitnehmern beschäftigt, die zwei Dritteln des im Recht des Wegzugsmitgliedstaats festgelegten Schwellenwerts entspricht, der die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 2 Buchstabe k der Richtlinie 2001/86/EG^{1a}, sofern ein solches System in der/den Gesellschaft(en) besteht, auslöst, oder wenn das für die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft maßgebende nationale Recht

-ac) Absatz 3 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

a) Artikel 3 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i und Buchstabe b, Absatz 3, Absatz 4 Unterabsatz 1 erster

Gedankenstrich und Unterabsatz 2 und Absatz 5, Absatz 6 Unterabsatz 3 sowie Absatz 7;

-ad) Absatz 3 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

b) Artikel 4 Absatz 1, Absatz 2 Buchstaben a, g und h sowie Absätze 3 und 4;

-ae) Absatz 3 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

e) Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1

-af) Absatz 3 Buchstabe f wird wie folgt geändert:

f) Artikel 8, 9, 10 und 12;

-ag) Absatz 3 Buchstabe h wird wie folgt geändert:

h) Anhang.

-ah) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Bei der Festlegung der in Absatz 3 genannten Grundsätze und Modalitäten verfahren die Mitgliedstaaten wie folgt: Sie stellen sicher, dass die Regelung für die Arbeitnehmermitbestimmung, die vor der grenzüberschreitenden Verschmelzung galt, bis zum Geltungsbeginn einer danach vereinbarten Regelung beziehungsweise in Ermangelung einer vereinbarten Regelung bis zur Anwendung der Auffangregelung nach Teil 3 Buchstabe a des Anhangs weitergilt.

a) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Gilt für die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft ein System der Arbeitnehmermitbestimmung, so ist diese Gesellschaft verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer im Falle nachfolgender grenzüberschreitender oder innerstaatlicher Verschmelzungen, Spaltungen oder Umwandlungen während **drei** Jahren nach Wirksamwerden der grenzüberschreitenden

a) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Gilt für die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft ein System der Arbeitnehmermitbestimmung, so ist diese Gesellschaft verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer im Falle nachfolgender grenzüberschreitender oder innerstaatlicher Verschmelzungen, Spaltungen oder Umwandlungen während **zehn** Jahren nach Wirksamwerden der grenzüberschreitenden

Verschmelzung durch entsprechende Anwendung der Absätze 1 bis 6 geschützt werden.“

b) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Eine Gesellschaft teilt ihren Arbeitnehmern mit, ob sie die Auffangregelung für die Mitbestimmung nach Absatz 3 Buchstabe h anwenden oder Verhandlungen mit dem besonderen Verhandlungsgremium aufnehmen will. Im letzteren Fall teilt die Gesellschaft ihren Arbeitnehmern ohne unangemessene Verzögerung das Ergebnis der Verhandlungen mit.“

Verschmelzung durch entsprechende Anwendung der Absätze 1 bis 6 geschützt werden.“

b) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Eine Gesellschaft teilt ihren Arbeitnehmern mit, ob sie die Auffangregelung für die Mitbestimmung nach Absatz 3 Buchstabe h anwenden oder Verhandlungen mit dem besonderen Verhandlungsgremium aufnehmen will. Im letzteren Fall teilt die Gesellschaft ihren Arbeitnehmern ohne unangemessene Verzögerung das Ergebnis der Verhandlungen mit.“

ba) Es wird ein neuer Absatz 9 angefügt:

(9) Für den Fall der Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Artikels durch die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft sehen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen vor. Sie sorgen insbesondere dafür, dass es geeignete Verwaltungs- und Gerichtsverfahren gibt, mit deren Hilfe die Erfüllung der sich aus diesem Artikel ergebenden Verpflichtungen durchgesetzt werden kann.

bb) Es wird ein neuer Absatz 10 angefügt:

(10) Die Mitgliedstaaten sehen angemessene Sanktionen vor, die im Falle eines Verstößes gegen diesen Artikel durch die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft Anwendung finden; die Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein.

bc) Es wird ein neuer Absatz 11 angefügt:

(8c) Sobald nach der Anwendbarkeit von Artikel 86l Absatz 3 im ersten in Absatz 2 genannten Fall die Schwelle des Wegzugsmitgliedstaats überschritten wird,

müssen neue Verhandlungen gemäß den folgenden Bestimmungen dieses Artikels aufgenommen werden. Abweichend von Artikel 86l Absatz 5 beziehen sich die Auffangregeln auf das Maß der Arbeitnehmermitbestimmung, das rechtlich für die Gesellschaft in dem Wegzugsmitgliedstaat über der Schwelle vorgesehen gewesen wäre, wenn die Gesellschaft keine grenzüberschreitende Verschmelzung vorgenommen hätte.

^{1a} Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer, ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 22-32.

Or. en

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Richtlinie (EU) 2017/1132
Kapitel IV

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

20. In Titel II wird folgendes Kapitel IV angefügt:

entfällt

„KAPITEL IV
[...]“

Or. en

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1

(1) Die Kommission nimmt spätestens fünf Jahre nach dem [OP please insert the date of the end of the transposition period of this Directive] eine Bewertung dieser Richtlinie vor und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Ergebnisse vor, dem gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt wird. Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission die für die Ausarbeitung dieses Berichts erforderlichen Informationen zur Verfügung, insbesondere die Angaben zu der Zahl der grenzüberschreitender Umwandlungen, Verschmelzungen **und Spaltungen** sowie zu deren Dauer und den damit verbundenen Kosten.

(1) Die Kommission nimmt spätestens drei Jahre nach dem [OP please insert the date of the end of the transposition period of this Directive] eine Bewertung dieser Richtlinie vor und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Ergebnisse vor, dem gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt wird. Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission die für die Ausarbeitung dieses Berichts erforderlichen Informationen zur Verfügung, insbesondere die Angaben zu der Zahl der grenzüberschreitender Umwandlungen **und** Verschmelzungen sowie zu deren Dauer und den damit verbundenen Kosten.

Or. en

BEGRÜNDUNG

Hintergrund der vorgeschlagenen Richtlinie

Der Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen wurde Ende April 2018 veröffentlicht. Er wurde zusammen mit der Richtlinie im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht als das seit 2017 erwartete „Mobilitätspaket zum Gesellschaftsrecht“ zur Änderung der Richtlinie (EU) 2007/1132 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts vorgelegt. Die Initiativen zur Überarbeitung der Richtlinie über Verschmelzungen, um grenzüberschreitende Spaltungen zu ermöglichen und Regelungen für die Verlegung des Sitzes von Gesellschaften zu prüfen, wurden in dem Aktionsplan der Kommission von 2012 „Europäisches Gesellschaftsrecht und Corporate Governance – ein moderner Rechtsrahmen für engagiertere Aktionäre und besser überlebensfähige Unternehmen“¹ angekündigt. Da bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts 2017 durch die Richtlinie (EU) 2017/1132 kodifiziert und zusammengeführt wurden, wird durch den Vorschlag ein neues Kapitel zu grenzüberschreitenden Umwandlungen eingeführt, das Kapitel zu grenzüberschreitenden Verschmelzungen geändert und ein neues Kapitel zu grenzüberschreitenden Spaltungen aufgenommen. In dem Arbeitsprogramm der Kommission

¹ COM(2012) 740 final.

für 2017¹ waren zwar Maßnahmen für grenzüberschreitende Verschmelzungen und Spaltungen bereits vorgesehen, das Urteil des EuGH in der Rechtssache *Polbud-Wykonastwo* (C-106/16) machte es allerdings notwendig, das Gesellschaftsrechtspaket zu überprüfen und anzupassen, um Rechtsvorschriften über grenzüberschreitende Umwandlungen aufzunehmen. Aus der jüngsten Rechtsprechung ergibt sich, dass die Niederlassungsfreiheit auch das Recht umfasst, grenzüberschreitend eine Umwandlung in eine andere nationale Gesellschaftsrechtsform eines anderen Mitgliedstaats vorzunehmen. Das Europäische Parlament hat in der Vergangenheit mehrfach gefordert, eine Richtlinie für die Verlegung des Sitzes von Gesellschaften vorzulegen.²

Rechtsprechung des EuGH

Seit 30 Jahren richtet sich die unternehmerische Mobilität von Gesellschaften nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, durch die festgelegt wird, ob und in welchem Maß grenzüberschreitende Geschäfte von Unternehmen unter die Niederlassungsfreiheit (Artikel 49 und 54 AEUV) fallen. Mit den wegweisenden Urteilen *Daily Mail and General Trust plc* (C-81/87), gefolgt von *Centros* (C-212/91), *Überseering* (C-208/00), *Inspire Art* (C-167/01), *Cadbury Schweppes* (C-196/04), *Sevic* (C-411/03), *Cartesio* (C-201/06), *VALE* (C-210/06) und *National Grid Indus* (C-371/10) hat der EuGH die Niederlassungsfreiheit ausgelegt, da es keine Harmonisierung des anwendbaren Rechts und keine weiteren sekundären Rechtsvorschriften zur Festlegung der Regelungen für grenzüberschreitende Geschäfte gab. Die breite Auslegung führte zu dem Ergebnis, dass Gesellschaften die Freiheit genießen, durch die Registrierung ihrer Firma (Briefkastenfirma) im Register anderer Mitgliedstaaten in einen anderen Mitgliedstaat überzusiedeln, selbst wenn sie in dem betreffenden Mitgliedstaat keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und dies nur zu dem Zwecke tun, die Vorteile günstigerer Rechtsvorschriften in Anspruch zu nehmen.

Die Notwendigkeit, klare Regelungen für grenzüberschreitende Geschäfte von Unternehmen/Mobilität von Gesellschaften festzulegen

Gesellschaften stehen vor Schwierigkeiten, wenn sie ihre Rechte ausüben, die durch die Niederlassungsfreiheit vorgesehen sind. Was die Mobilität von Unternehmen angeht, hat der Mangel an Regulierung, klaren Verfahren und eines ordnungsgemäßen Schutzes der Beteiligten jahrzehntelang Rechtsunsicherheit geschaffen, die EU-Gesetzgeber wurden nicht tätig, und der EuGH hat stattdessen in der Vergangenheit entschieden.

Das Maß an Harmonisierung im Gesellschaftsrecht in Europa war schon immer allgemein niedrig. Die Mitgliedstaaten folgen dem Ansatz ihres eigenen nationalen Gesellschaftsrechts, und die beteiligten Mitgliedstaaten verfügen nicht über geeignete Instrumente, ein grenzüberschreitendes Vorhaben zu kontrollieren und zu bewerten oder die Interessen der wichtigsten Beteiligten durch ihr nationales Recht zu schützen, wenn es um die grenzüberschreitende Mobilität von Unternehmen geht. Wegen der grenzüberschreitenden Art

¹ COM(2016) 710 final.

² Bericht Lehne mit Empfehlungen an die Kommission zur grenzüberschreitenden Verlegung von eingetragenen Gesellschaftssitzen (2008/2196(INI)). Bericht Regner mit Empfehlungen an die Kommission zu einer 14. gesellschaftsrechtlichen Richtlinie zur grenzüberschreitenden Verlegung von Unternehmenssitzen (2011/2046(INI)).

müssen starke Garantien und ein starker Schutz der Beteiligten Hand in Hand mit den Rechten von Gesellschaften, ins Ausland überzusiedeln, gehen.

Die Steuerskandale der letzten Jahre seit *Swiss Leaks* und *Lux Leaks*, gefolgt von den Enthüllungen durch die *Panama-Papers*, *Bahama Leaks* und *Paradise Papers*, haben uns vor Augen geführt, wie Gesellschaften grenzüberschreitende Vorhaben und „Rekonstruktionsmaßnahmen“ für unternehmerische Konstrukte, einschließlich künstlicher Gestaltungen, schaffen, um das nationale Steuerrecht zu vermeiden oder zu umgehen. Die Schaffung künstlicher Gestaltungen, der sogenannten „Briefkastenfirmen“, „Mantelgesellschaften“ oder „Strohfirmen“, muss unterbunden werden. Briefkastenfirmen sind künstliche Kreaturen des Gesellschaftsrechts, das deshalb der geeignete und beste Platz ist, ihre Bildung als solche zu behandeln. Sie werden durch Registrierung in einem Mitgliedstaat gegründet, wogegen sie Geschäfte in anderen Mitgliedstaaten betreiben, und zwar mit dem Ziel, nationale Steuergesetze, Sozialversicherungsbeiträge, Tarifverträge, Gesetze über die Arbeitnehmermitbestimmung oder andere betroffene nationale Gesetze zu vermeiden. In einigen Branchen, z. B. im Straßenverkehrssektor, werden Briefkastenfirmen mit sehr geringer oder gar keiner wirtschaftlichen Tätigkeit in ihrem Sitzland häufig mit dem Hauptziel benutzt, Arbeitnehmer ins Ausland zu senden, die manchmal sogar fälschlicherweise als „entsandt“ bezeichnet werden.

Mit der Registrierung des Sitzes in einem anderen Mitgliedstaat ändert sich nicht nur die Nationalität einer Gesellschaft, sondern auch das anwendbare Recht und die geltenden Statuten. Die Rekonstruktion und Verlegung einer Gesellschaft haben enorme Auswirkungen auf Arbeitnehmerrechte, ihre Arbeitsplatzsituation und ihre vertraglichen Rechte. Ihre Lebensgrundlage hängt von ihren Arbeitsplätzen ab, die gefährdet werden, wenn Gesellschaften ihre Geschäftstätigkeit neu strukturieren und verlegen. Arbeitnehmer sind diejenigen Beteiligten, die am meisten schutzwürdig sind. Sie haben ein echtes Interesse an der Nachhaltigkeit und dem langfristigen Erfolg der Gesellschaften, da ihre Arbeitsplätze vom Erfolg der Gesellschaften abhängen. Mit Blick auf die europäische Säule sozialer Rechte müssen Rechtsvorschriften die Stellung und den Schutz von Arbeitnehmern und Beschäftigten schützen und stärken.

Es ist Sache der Mitgesetzgeber, jetzt zu handeln und klare Verfahren und verbindliche Regelungen für grenzüberschreitende Vorhaben von Gesellschaften mit starken Garantien für alle Beteiligten und einem Schutz von Arbeitnehmern und ihren Rechten festzulegen.

Hauptpunkte der vorgeschlagenen Richtlinie:

Durch die vorgeschlagene Richtlinie wird das fragmentierte Bild der grenzüberschreitenden Mobilität innerhalb des Binnenmarkts ergänzt. Die Kommission hat zwei neue Kapitel für die grenzüberschreitende Mobilität von Gesellschaften vorgeschlagen, wodurch gleichzeitig Schutz für die Beteiligten, namentlich Arbeitnehmer, Gläubiger und Minderheitsgesellschafter, geboten wird. Beide beteiligte Mitgliedstaaten (Wegzugs- und Zuzugsmitgliedstaat) sind an dem grenzüberschreitenden Vorhaben beteiligt. Der Wegzugsmitgliedstaat wird eine Vorabbescheinigung ausstellen müssen, um das grenzüberschreitende Vorhaben zu kontrollieren, und die Wegzugsmitgliedstaaten sind berechtigt, die Rechtmäßigkeit des grenzüberschreitenden Vorhabens hinsichtlich desjenigen Teils des Verfahrens zu kontrollieren, der seinen nationalen Rechtsvorschriften unterliegt.

Umwandlungen

Als Folge des Urteils in der Rechtssache *Polbud-Wykonastwo* (C-106/16) wird durch den Vorschlag ein neues Kapitel zu grenzüberschreitender Umwandlung aufgenommen, durch das das Verfahren für Gesellschaften eingeführt wird, die sich über die Grenze hinweg in eine andere Gesellschaftsrechtsform dieses Mitgliedstaats umwandeln. Neue Regelungen erlauben es Gesellschaften, ihren Sitz aus dem Wegzugsmemberstaat in einen anderen (Zuzugs-)Mitgliedstaat innerhalb der EU zu verlegen, ohne ihre Rechtspersönlichkeit zu verlieren, wobei sie ihre Verträge behalten und ihre Niederlassungsfreiheit ausüben können, sich innerhalb des Binnenmarkts frei zu bewegen. Mit dem Verfahren für die Umwandlung gehen Garantien für die Mitgliedstaaten einher, um das öffentliche Interesse zu schützen, das den Schutz von Arbeitnehmern, Gläubigern und Minderheitsgesellschaftern umfasst.

Verschmelzungen

Das Kapitel über grenzüberschreitende Verschmelzungen wird überarbeitet und aktualisiert, um über die gleichen Garantien für Gläubiger und Minderheitsgesellschafter zu verfügen, wie sie für Verschmelzungen und Spaltungen vorgesehen sind. Im Gegensatz zu grenzüberschreitenden Umwandlungen und Spaltungen bleiben die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer unberührt und im Ergebnis auf einem niedrigeren Niveau als für Umwandlungen und Spaltungen.

Spaltungen

Ein neues Kapitel für grenzüberschreitende Spaltungen wird vorgeschlagen, das das Verfahren für grenzüberschreitende Spaltungen von Gesellschaften regelt, die sich in zwei oder mehr neu geschaffene Gesellschaften aufspalten wollen. Andere Spaltungen sind ausgeschlossen. Laut dem Vorschlag werden die Beteiligten einer sich aufspaltenden Gesellschaft über die gleichen Rechte und den gleichen Schutz verfügen, wie dies für Umwandlungen vorgesehen ist.

Hauptpunkte der Änderungen der Berichterstatterin:

Unterbindung künstlicher Gestaltungen, der sogenannten „Briefkastenfirmen“

Die wirksamste und nachhaltigste Art, künstliche Gestaltungen zu unterbinden, ist es, eine wirkliche wirtschaftliche Tätigkeit am Ort der Registrierung der Gesellschaft zu verlangen. Deshalb führt die Berichterstatterin die Anforderung einer wirklichen wirtschaftlichen Tätigkeit in dem Mitgliedstaat ein, in den die Gesellschaft übersiedelt. Der EuGH erkannte in der Rechtssache *Cadbury Schweppes* (C-196/04) auch, dass die Niederlassungsfreiheit erfordert, *in stabiler und kontinuierlicher Weise am Wirtschaftsleben eines anderen Mitgliedstaats als desjenigen der Herkunft teilzunehmen. Deshalb kann sich eine Gesellschaft nicht auf die Niederlassungsfreiheit in einem anderen Mitgliedstaat zu dem einzigen Zweck berufen, die Vorteile günstigerer Rechtsvorschriften in Anspruch zu nehmen, es sei denn, die Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat dient dazu, eine wirkliche wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben.* Nach dem EuGH ist deshalb eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit im Falle von „Briefkastenfirmen“ oder „Strohfirmen“ möglich. Durch diese Richtlinie müssen ein „*Delaware effect*“ und eine Systemarbitrage innerhalb der Union unterbunden werden. Die Mobilität der Gesellschaften sollte nicht zur Wahl des günstigsten Gerichtsstands durch Gesellschaften führen, denn die Wirkungen schaffen potenziell Spannungen zwischen den Mitgliedstaaten. Wenn es keine Einigung über den Ansatz für den echten Sitz gibt, bei dem der Sitz und die Hauptverwaltung am gleichen Ort sein müssen, ist Ihre Berichterstatterin der Auffassung, dass durch eine Anforderung wirklicher

wirtschaftlicher Tätigkeit in den Zuzugsmitgliedstaaten die Schaffung einer Briefkastenfirma über ein grenzüberschreitendes Vorhaben unterbunden werden kann.

Stärkung der Arbeitnehmerbeteiligung

Um die Interessen der Arbeitnehmer zu schützen, insbesondere die Arbeitnehmervertretung auf der Ebene des Leitungsorgans, die es nach dem nationalen Recht in 17 Mitgliedstaaten in verschiedenen Formen gibt, schlägt die Berichterstatterin einen stärkeren Schutz der Rechte auf Mitbestimmung, Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer vor und würdigt die zutreffenden Bezugnahmen auf der Grundlage der Richtlinie (EG) 2157/200 und der Richtlinie (EG) 2002/14 sowie anderer. Ein grenzüberschreitendes Vorhaben einer Gesellschaft sollte nicht zum Verlust erworbener Rechte von Arbeitnehmern in Europa führen.

Vereinfachung des Verfahrens und Senkung der Kosten für Gesellschaften

Zur Achtung des wirtschaftlichen Interesses von Gesellschaften müssen die Verfahren für die Umwandlung und die Verschmelzung klar und einfach sein. Die zuständige nationale Behörde ist für die Entscheidung über das grenzüberschreitende Vorhaben verantwortlich. Es liegt in ihrem Ermessen, mehr Informationen, anzufordern und einen unabhängigen Sachverständigen zurate zu ziehen. Die Anforderung, dies in jedem Fall zu tun, würde die Richtlinie überfrachten, weswegen die Berichterstatterin die Anforderung, einen unabhängigen Sachverständigen dann zurate zu ziehen, wenn eine tief greifende Bewertung vorgenommen wird, streicht und den Informationsfluss zwischen den nationalen Behörden stärkt.

Kein Mehrwert bei Spaltungen

Der Vorschlag gilt nur für wenige grenzüberschreitende Spaltungen. Deshalb schlägt Ihre Berichterstatterin vor, das Kapitel über grenzüberschreitende Spaltungen zu streichen. Da es keine Regelungen für die Verlegung des Sitzes einer Gesellschaft über die Grenze hinweg gab, bedienen sich Gesellschaften nationaler Spaltungen zusammen mit einer grenzüberschreitenden Verschmelzung. Da klare Regelungen für grenzüberschreitende Umwandlungen geschaffen werden, ist der Mehrwert für ein gesondertes Kapitel für Spaltungen nicht erwiesen.

Klarstellung von Ausdrücken und Begriffsbestimmungen

Um rechtlich sichere Regelungen festzulegen und ein klares Verfahren für alle grenzüberschreitenden Umwandlungen und Verschmelzungen in Europa einzurichten, stellt die Berichterstatterin auslegungsbedürftige Ausdrücke klar und ergänzt die entsprechenden Begriffsbestimmungen.